



## Stuttgart 21 fordert seinen Tribut



Bezüglich „Stuttgart 21“, dem Projekt, das den Stuttgarter Hauptbahnhof in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof umwandeln soll, verteidigen Fürsprecher und Gegner ihre Positionen hartnäckig – Dauerbelastung für die Polizei.

**S.18**

## Belastung zu einseitig



Das vom DGB initiierte Aktionsbündnis „Köpfe gegen Kopfpauschale“ hat eine Unterschriften-Aktion gegen die geplante Gesundheitsreform gestartet.

**S. 20**

## Strafmaß wie für Fischwilderei



Polizisten sehen sich immer mehr als die „Prügelknaben der Politik“ und „Müllmänner einer kranken Gesellschaft“. Ein Bericht vom Berliner Polizeitag.

**S. 30**

<b>KURZ BERICHTET</b>	<b>2</b>
<b>KOMMENTAR</b> Herr El Mara ist kein Gemüsehändler	<b>4</b>
<b>FORUM</b>	<b>4/5</b>
<b>AUFRUF</b> TETRA-Strahlung digitaler Funkgeräte harmlos?	<b>5</b>
<b>TITEL/INTERNETKRIMINALITÄT</b>	<b>6</b>
Global vernetzen – lokal ermitteln	
Wer liebt, der zahlt	<b>14</b>
Sensibler Umgang nötig	<b>15</b>
<b>POLIZEITAG (HANNOVER)</b>	<b>16</b>
Blick in den digitalen Abgrund	
<b>EINSATZ</b> Stuttgart 21 fordert seinen Tribut	<b>18</b>
Der Protest wird vorerst nicht abflauen	<b>19</b>
<b>EINSATZVERPFLEGUNG (NORDRHEIN-WESTFALEN)</b>	<b>19</b>
Schnitzelskandal bei der Polizei – GdP setzt Kündigung des Caterers durch	
<b>GESUNDHEITSREFORM</b> Belastung zu einseitig	<b>20</b>
<b>RECHT</b> Alkoholsucht und ihre Folgen in der Arbeitswelt des öffentlichen Dienstes – Teil II –	<b>22</b>
<b>POLIZEITAG (BERLIN)</b> Strafmaß wie für Fischwilderei	<b>30</b>
<b>REZENSION</b> Markgrafen, Grenzbistümer, Ritterorden und des Kaisers Grenzer	<b>35</b>
<b>EUROCOP</b> Wird Schengen kaputt gespart?	<b>36</b>
„Die Beschützer schützen“ geht in die zweite Runde	
<b>KRIMINALITÄT</b> Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	<b>37</b>
<b>SENIORENJOURNAL</b>	<b>38</b>
<b>BÜCHER/IMPRESSUM</b>	<b>40</b>



**MEINUNGSAUSTAUSCH MIT DER GdP:****Saarlands Innenminister Stephan Toscani**

Zu einem intensiven Meinungsaustausch empfingen der GdP-Bundesvorsitzende



**Hugo Müller, Stephan Toscani und GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg (v.l.).**

zende Konrad Freiberg und der stellvertretende Bundesvorsitzende und Vorsitzende des GdP-Landesbezirks Saarland, Hugo Müller, den saarländischen Minister für Inneres und Europaangelegenheiten,

Stephan Toscani (CDU), in der Berliner GdP-Bundesgeschäftsstelle. Schwerpunkte des Gesprächs waren die Reform der Sicherungsverwahrung, die noch ausstehende gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung und allgemeine Fragen der Polizeiorganisation im Saarland und Bund. Innenminister Toscani lobte die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der saarländischen GdP. Sorge bereite ihm die schleppende Entwicklung bei der Reform der Sicherungsverwahrung. Hier müsse der Gesetzgeber „schnell zu Potte“ kommen. Die Polizei sei auf Dauer mit der Überwachung von mutmaßlich noch gefährlichen Tätern schlicht personell überfordert.

**Foto: Zielasko**

**M. Zielasko**

die Voraussetzung einer echten Reform sein könnte. Mitinitiatoren und Unterstützer der Volksinitiative sind u.a. der Bund der Brandenburger Staatsanwälte, die Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bürgermeister einiger Brandenburger Städte und Organisationen aus Handel und Gewerbe. **M. Peckmann**

**GdP-BRANDENBURG:****Volksinitiative**

Mit dem „Brandenburgtag“ am 4. September 2010 in Schwedt startete die GdP, Landesbezirk Brandenburg, eine Volksinitiative „Für den Erhalt einer leistungs- und handlungsfähigen sowie wahrnehmbar präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg“. An diesem Tag begann die GdP gemeinsam mit zahlreichen weiteren Initiatoren und Unterstützern, Unterschriften für o. g. Volksinitiative zusammen zu tragen. Erforderlich sind mindestens 20.000 Unterschriften, rund ein Drittel wurde schon gesammelt. Ziel ist es, dass sich der Landtag nochmals mit der Sicherheitslage in Brandenburg, der künftigen Entwicklung (finanziell und demografisch) und vor allem mit dem Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzen muss, um die derzeitigen Beschlüsse der Landesregierung zur bevorstehenden Polizeistrukturreform zu korrigieren.

Ausgangspunkt ist der von der Landesregierung beschlossene Abbau von 1.900 Stellen in der Brandenburger Polizei. Es fand zu keinem Zeitpunkt eine aufgabenkritische Untersuchung im Bereich der Polizei statt,

**GdP-DELEGIERTENTAG:****Rheinland-Pfalz**

**Der alte und neue GdP-Landesvorsitzende von Rheinland-Pfalz, Ernst Scharbach:**

„Die Folgen der Krise des Kapitalismus (vulgo: der Finanz- und Wirtschaftskrise)

**auf die Finanzen des Bundes und der Länder werden von fast allen sträflich unterschätzt. Auf dem Buckel der Polizei werden soziale Unruhen, Personal- und Gehaltskürzungen ausgetragen werden. Wir müssen uns einmischen, damit unsere Demokratie nicht vor die Hunde geht!“**

**Foto: GdP RP**

Der Delegiertentag der GdP von Rheinland-Pfalz vom 25. bis 27.8.2010 in Mainz stand unter dem Motto „Polizei in der Krise – voll beschäftigt“. Die 131 Delegierten wählten Ernst Scharbach einstimmig erneut zum Vorsitzenden, der Landesvorstand wurde weitgehend wiedergewählt.

Neben inhaltlich anregenden Referaten und engagierten Debatten standen die durch Ministerpräsident Kurt Beck verkündete Verkürzung der Lebensarbeitszeit um ein Jahr und eine Faktorisierung der Zeiten im Wechselschichtdienst im Mittelpunkt. Vorgegangen war ein jahrelanges zähes Ringen der GdP.

**Jürgen Moser**

**GdP FORDERT: Rechtsgrundlagen gegen üble Beleidigungs-Parolen**

Als „erheblich beleidigend, ehrverletzend und volksverhetzend“ bewertet die GdP den auf Kleidungsstücken immer häufiger zu lesenden Spruch und die Abkürzung „All Cops are Bastards – A.C.A.B.“ Die Verbreitung solcher üblen Verunglimpfung, offenbare und demonstrierte die feindlich gesonnene Einstellung gegenüber der Polizei und befördert letztlich die zunehmende Respektlosigkeit vor der Polizei und die wachsende Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten. In einem Brief an Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière fordert die GdP daher den Bundesinnenminister auf, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um gegen die Verbreitung solcher Parolen vorgehen zu können.

Die GdP kann und wird es nicht hinnehmen, dass Polizistinnen und Polizisten in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages folgenlos beleidigt und diskreditiert werden dürfen. Es ist für sie unerträglich dass das Tragen, Zeigen und Äußern solcher Beleidigungen und Ehrverletzungen strafrechtlich als noch zulässige und straflose Meinungsäußerung beurteilt werden.

GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Diese Rechtsprechung verharmlost den volksverhetzenden Charakter, der dem ‚A.C.A.B.‘ innewohnt. Man möge sich fragen, ob die strafrechtliche Bewertung die gleiche wäre, wenn eine ethnische oder religiöse Gruppe als ‚Bastarde‘ bezeichnet würde.“

**red.**



**TREFFEN MIT DER KANZLERIN:****Gewerkschaftliche Positionen verdeutlicht**

Die bevorstehende Haushaltskonsolidierung und deren Wirkungen, aber vor allem die Beibehaltung der Tarifeinheit in den Betrieben, bestimmten die Tagesordnung des Arbeitstessens der DGB-Gewerkschaftsvorsitzenden mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 9. September 2010 in Berlin.

DGB-Vorsitzender Michael Sommer bereitete die Kanzlerin auf die im Herbst geplanten Aktionen des DGB und seiner Gewerkschaften vor. Zum Thema Tarifeinheit erläuterten die Gewerkschaftsspitzen einen gemeinsamen



**DGB-Vorsitzender Michael Sommer während des Treffens mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.**

**Foto: Bundespresseamt – Bundesbildstelle**

Vorschlag des DGB und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Fortführende Gespräche wurden mit der Kanzlerin vereinbart.

GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg sprach gegenüber Frau Dr. Merkel die zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte an und warb für einen verbesserten – auch strafrechtlichen – Schutz von Polizistinnen und Polizisten.

Die Kanzlerin bedankte sich noch einmal ausdrücklich für die Aktivitäten der Gewerkschaften zur Bewältigung der Wirtschaftskrise in den Betrieben. Sie stellte die Schwerpunkte der Regierung für den Herbst vor:

Konsolidierung des Haushalts, Energiepolitik, Neuregelung von Hartz IV, Bildungspolitik, Gesundheitsreform und Reform der Bundeswehr.

Hinsichtlich der energiepolitischen Weichenstellungen der Bundesregierung warnte Konrad Freiberg vor zunehmenden gesellschaftlichen Konfliktlagen. Schon der bevorstehende Atom-mülltransport im November werde die Polizei mit erhöhtem Protestaufkommen konfrontieren. Es liege zudem auf der Hand, dass extreme Gruppierungen die steigende Konfliktbereitschaft innerhalb der Gesellschaft für ihre Zwecke nutzen wollen.

**MiZi**

**GdP-BAYERN:****Unterschriften gegen Gewalt übergeben**

Die GdP fordert die Einführung eines neuen § 115 StGB, der die Angriffe auf Polizisten generell unter Strafe stellt. In Bayern hat die GdP in ihrer Kampagne unter dem Motto „Keine Gewalt gegen Polizei“ u. a. Gewalterfahrungen viele Polizistinnen und Polizisten, die bei Einsätzen durch Straftäter zum Teil schwer ver-

letzt wurden, öffentlich gemacht. Darüber hinaus sind zur Unterstützung der GdP-Forderung 6.776 Unterschriften und 850 Postkarten in der Landesgeschäftsstelle eingegangen. Dieses geballte Bekenntnis übergab der Landesvorsitzende der GdP Bayern, Harald Schneider, kürzlich an Innenminister Joachim Herrmann und

Landespolizeipräsident Waldemar Kindler. Joachim Herrmann signalisierte dabei, er werde – wenn sich die bayrische und sächsische Initiative zur Änderung des § 113 aus rechtspolitischen Gründen nicht realisieren lasse – sich der GdP-Forderung nach einem eigenen Paragraphen 115 anschließen.

**red.**

**BLUTTAT IN LÖRRACH:****Einsatzkonzept bewährt**

„Das schnelle und beherrzte Eingreifen der baden-württembergischen Polizei in einer unübersichtlichen und chaotischen Situation hat möglicherweise weitere Opfer verhindert. Damit hat sich das Einsatzkonzept in Amoklagen erneut bewährt“, kommentiert der GdP-Bundesvorsitzende Konrad Freiberg den Ausgang der Tragödie in Lörrach. „Die Polizei verhinderte weiteres Blutvergießen unter Einsatz von Leib und Leben. Ich wünsche dem verletz-

ten Kollegen ebenso wie den verletzten Bürgern gute Besserung. Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen der Toten.“

Nach Auffassung des GdP-Vorsitzenden wird die Tatsache, dass die Täterin eine Schusswaffe benutzt hat, erneut die Diskussion um den privaten Waffenbesitz entfachen. Freiberg erinnerte daran, dass das nach den erschütternden Schulmorden von Winnenden verschärfte Waffenrecht immer noch durch ein massives

Vollzugsdefizit ausgebremst werde. Er erneuerte die Forderung der GdP, ausreichend Personal für die seit der Gesetzesnovelle erlaubten verdachtsunabhängigen Kontrollen von Waffenbesitzern bereitzustellen, um eine konsequente Kontrolle der sicheren Unterbringung von Waffen zu gewährleisten. Auch bei der Erteilung von Erlaubnissen zum Führen einer Waffe müssten gründlichere Eignungsprüfungen möglich sein.

Freiberg: „Tragödien wie in Lörrach werden sich trotz einer effizienten Polizei und ausreichender Gesetzgebung leider nicht verhindern lassen. Und dennoch dürfen wir dieses Ziel nicht aufgeben.“

**red.**



## Herr El Mara ist kein Gemüsehändler

Muss immer erst was passieren, damit etwas passiert?

In diesem Falle war es Thilo Sarrazin. Er hatte gehofft, dass sein Buch Aufmerksamkeit findet. Aber die Intensität hat ihn überrascht, sagte er dem Spiegel. Inzwischen spaltet sein Buch Stamm-tische, Parteien – eigentlich ganz Deutschland: Zahllose Zustimmung, aber auch fundierte Ablehnung seiner umstrittenen Thesen liefern einen tagtäglichen Schlagabtausch in den Medien. So ist das eigentlich immer – wenn jahrelang der Deckel auf einer brodelnden Problematik

gehalten wird, dann ist ein Ventil willkommen: Endlich sagt mal jemand, wie es wirklich ist! Was aber nicht passieren darf, ist, dass man einen Menschen ausschließlich nach seiner Herkunft beurteilt.

Die GdP begrüßt die wieder in Gang gekommene Debatte um offensichtliche Fehler in der Integration von Migranten ganz ausdrücklich. Dass das allerdings erst den wenig differenzierten und in Teilen unwahren Thesen von Dr. Thilo Sarrazin zu verdanken ist, zeigt, wie sehr die Politik das Thema verschleppt, aber immer wieder schön geredet hat. Real vorhandene Missstände wurden weder deutlich benannt, geschweige denn, ernsthaft und mutig angegangen.

Wohl jeder von uns hat seine Erfahrungen mit den Ergebnissen gemacht. Seit über zwanzig Jahren haben Polizeibeamtinnen und -beamte in Städten und Gemeinden mit zunehmend

kulturell abgeschotteten Vierteln und Straßen zu tun. Dort schlägt ihnen eine teils offene Feindseligkeit entgegen. Darauf ist die Politik immer wieder deutlich hingewiesen worden, aber die Polizei hat die betrübliche Erfahrung machen müssen, dass sich die Politik diesen Hilferufen aus der polizeilichen Praxis zumeist verweigerte. Insofern spüren unsere Kolleginnen und Kollegen die verfehlte Integrationspolitik seit Jahrzehnten am eigenen Leibe: Sie erleben ein Klima der Respektlosigkeit und die bloße Anwesenheit von Polizeiuniformen wird offenbar schon als Provokation empfunden. Einsatzkräfte werden mit einer nicht nachvollziehbaren Staatsferne konfrontiert: Schon Kinder, aber vor allem Jugendliche und Heranwachsende, machen keinen Hehl daraus, dass sie in dem von ihnen beanspruchten Gebieten die Regeln des Staates und den bürgerlichen Gemeinsinn nicht akzeptieren und als nicht existent ansehen.

Wer den Fokus der öffentlichen Debatte allerdings ausschließlich auf Problemviertel legt, drängt damit die Lebensleistung sich integrierter Migranten in den Hintergrund. Auch dazu kann ganz sicher jeder ein paar Worte sagen. Zum Beispiel zu dem netten jungen Türken, der meine Kollegin am vergangenen Wochenende im Berliner Stadtbezirk Wedding als Verkäufer freundlich, unaufdringlich, kompetent und in bestem Deutsch beim Kauf eines Laptops beraten hat. Herr El Mara heißt er.

Gut, damit ist die Migrationsproblematik nicht aus der Welt – aber es zeigt, 1.: Nicht alle arbeitenden Türken sind Gemüsehändler und 2.: Es geht durchaus mit der Integration. Allerdings braucht sie deutliche Forderungen, Unterstützung und von der Politik vorgegebene Rahmenbedingungen. Sonst bleibt Herr El Mara zu sehr ein Einzelfall.

Von nichts kommt nichts. Das haben wir jahrelang erfahren müssen.



### Zu: Alkoholsucht und ihre Folgen in der Arbeitswelt des öffentlichen Dienstes Teil I, ZDP 9/10

Der aufklärende Artikel ist äußerst hilfreich. Denn das Thema Alkohol macht auch um die Polizei keinen Bogen. Oft sind Kollegen und/oder Vorgesetzter unsicher, wie sie darauf reagieren könnten oder sollten, wenn sie mit dem Problem in den eigenen Reihen konfrontiert werden.

Also liebe Redaktion – bleibt an diesem Thema dran und helft den Beamtinnen und Beamten, die unter Alkohol leiden, aber sich nicht dazu bekennen.

*Klaus Klar, Mainz*

### Zu: Der Polizist als Gefahrenquelle?, DP 9/10

Sind Akademiker die besseren Polizisten? Ist das Grundgesetz gefährdet ohne eine Akademiker-Polizei? Diese Fragen habe ich mir nach Lesen des Beitrags zunächst gestellt. Die Haupttätigkeit im Polizeiberuf ist der Eingriff in Grundrechte auf Grundlage entsprechend erlassener Vorschriften. In ihrer Ausbildung (egal ob mD oder gD – ich spreche hier zumindest für Bayern) werden die Polizeibeamten hinreichend darauf vorbereitet. Entsprechende Bewertungen der Rechtseingriffe werden ständig gefordert.

Es kommt m. E. auf die Art und Weise der Ausbildung an, nicht ob daraus Akademiker hervorgehen. Ich frage jetzt bewusst provokativ: Sind es nicht Beamte, mindestens des akademischen gehobenen Dienstes, die Versammlungen verbieten oder auflösen, was dann anschließend als verfassungswidrig festgestellt wird? Sind es nicht Akademiker, die Gesetze vorbereiten und erlassen, welche anschließend als verfassungswidrig zurückgezogen werden müssen? Viel wichtiger als eine akademische Ausbildung ist, dass sich die Polizeibeamten darauf verlassen können, dass die Gesetze, nach denen sie handeln, verfassungskonform sind.

Meiner Meinung nach setzt sich ein Polizist (auch des „nichtakademischen“ mittleren Dienstes) oft in einer Nachtschicht mehr für die Grundrechte der Menschen ein, als die meisten Akademiker dieses Landes in ihrem ganzen Leben! Als Gewerkschafter will ich es nicht dulden, dass Sie „nichtakademischen“ Polizeibeamten einen undifferenzierten Umgang mit der Materie „Grundrechte“ nach „Schema-F“ unterstellen.

*Stefan Winkler, KG Roth-Hilpoltstein*





Die akademische Ausbildung als unvermeidbare Notwendigkeit zur Qualitätssicherung polizeilichen Handelns zu erklären, will mir nicht einleuchten. Die Feststellung „... ergibt sich aus dem Grundgesetz“ wird lediglich durch Aufzählung der vielfältigen Rechtsstaatsprinzipien begründet. Das GG lässt meines Wissens jedoch offen, wie seine Ansprüche in der Ausbildung des öffentlichen Dienstes umzusetzen sind. Auch die Tatsache, dass der Polizeialltag komplex ist und manche Maßnahmen rechtlich schwierig sind – so viele sind das übrigens gar nicht, denn wie beim Fußball befasst sich auch die Polizei zumeist mit Standard-Situationen – verlangt nicht unbedingt nach wissenschaftlicher Ausbildung.

Ich stehe kurz vor der Pensionierung und habe Polizei noch von-der-Pike-auf erlebt. Außerdem hatte ich als Fachlehrer Einblick in die Ausbildung des ehemaligen Mittleren Dienstes. Ich habe im Einzeldienst die klassischen Fehler erlebt, die Polizisten unterlaufen, ja, natürlich auch meine eigenen. Nie ist mir der Gedanke gekommen: Akademische Ausbildung hätte diese vermieden. Meistens waren emotionale Überforderung, mangelnde Selbst-Beherrschung oder Gleichgültigkeit die Ursache.

Die Polizei muss sui generis ein Leitbild von sich schaffen und umsetzen. Zuerst in der Ausbildung und danach im praktischen Dienst. Zuvorderst geht es dabei um die Prägung der Persönlichkeit jenes Menschen, dem die öffentliche Gewalt übertragen werden soll. Ja, die guten alten Charaktereigenschaften sind es, die den guten Beamten ausmachen. Persönlichkeitsbildung ist also zuerst gefragt. Dass „benachbarte Kräfte“ dabei fremddisziplinäres Fachwissen einbringen, ist selbstverständlich, aber eben auch eine typische Sekundär-Tugend.

**Fritz Nötzel, Köln**

### Zu: Leserbrief von Jürgen Beger, DP 9/10

In DP 8/10 wurde ein Leserbrief von mir veröffentlicht, welchen ich in gewerkschaftlicher Solidarität an die DP sandte. Wie Herr Jürgen Beger aus Berlin aus dem im Heft zu lesenden Teil des Briefes den Schluss ziehen kann, dass ich zu Leuten gehören würde, welche „einen schwerverletzten Polizisten in Kauf nehmen, um nicht zu erkennen, dass linke Gefahr grösser ist als die rechte“, ist für mich nicht nachvoll-

ziehbar und ich weise diese böswillige Unterstellung zurück.

**Robert Zielke, ver.di-Mitglied, Köln**

### Zu: Das Zeug gehört in den Müll-, nicht in den Verpfle- gungsbeutel, DP 9/10

Es scheint so, dass bereits bei der Vergabe Kardinalfehler gemacht wurden. Zum einen sollte man sich bei der Ausschreibung von Lebensmitteln die Firma anschauen, bevor man den Zuschlag erteilt. Zum anderen schreiben die Vergabevorschriften vor, dass die Lieferung auf Vollständigkeit und auf die richtige Qualität zu prüfen ist. Beides ist offensichtlich nicht geschehen. Sollte es weiterhin zu Lieferungen schlechter Lebensmittel kommen, würde ich empfehlen, die zuständige Lebensmittelbehörde einzuschalten. Im besten Falle gelingt es, einen Lebensmittelkontrolleur an den Ort des Geschehens zu locken. Andernfalls ist es erforderlich, die schlechte Lieferung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (Fotos, Zeugenaussagen) beweissicher zu dokumentieren und diese der Lebensmittelbehörde zu übersenden. Von der Dienststelle ist das nicht zu erwarten. Ich empfehle, dass hier entweder der Personalrat oder die Gewerkschaft tätig wird.

**Alexander Kocourek, per E-Mail**

*Die GdP ist mit Erfolg tätig geworden – siehe Seite 19.*

**Die Red.**

*Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.*

#### Kontakt zur Redaktion:

GdP-Bundesvorstand  
Redaktion Deutsche Polizei  
Stromstraße 4  
10555 Berlin  
Tel.: 030/39 99 21-114  
Fax: 030/39 99 21-200  
E-Mail:  
gdp-redaktion@gdp-online.de

## AUFRUF

### TETRA-Strahlung digitaler Funk- geräte harmlos?

Dieser Schluss könnte sich aufdrängen, würde er lediglich auf das diesbezügliche Feststellungsinteresse der Berliner Polizistinnen und Polizisten reduzierbar sein. Nur acht Kollegen folgten unserem Aufruf in DP 5/10 zur Teilnahme an einer Studie, die von Frau Prof. Dr. Danker-Hopfe, Leiterin des Labors für Psychophysiologie an der Berliner Charité durchgeführt wird. Bei dieser Studie geht es um die Feststellung, ob TETRA-Strahlen Auswirkungen auf die kognitiven Funktionen des menschlichen Gehirns, also auf die Verarbeitung von Informationen, haben können.

Immerhin kämpfte die GdP über Jahre, damit solche Studien durchgeführt werden können, um Klarheit zu bekommen, ob von den strahlenden Geräten Unheil droht oder nicht.

Wir glauben nicht, dass die Masse der Polizistinnen und Polizisten an dem Thema generell nicht interessiert ist oder sich einfach der Mühe nicht unterziehen will, einige Nächte und Nachmittagsstunden verkabelt im Schlaflabor der Charité zu verbringen – wohl bemerkt gegen eine nicht unkomfortable Entschädigung. Vielleicht hat ja der „Kabelmann“, den wir in der Mai-Ausgabe DP abgebildet haben, abgeschreckt. Wie dem auch sei, wir sind immer noch überzeugt, dass es genügend Berliner Polizisten gibt, die ein Interesse daran haben dürften (und sollten), den offenen Fragen auf den Grund zu gehen. Daher an dieser Stelle nochmals der Aufruf an die Berliner Polizei: Macht mit! Für Euch sowie Eure Kolleginnen und Kollegen.

Gesucht werden also männliche Polizeibeamte und Polizeischüler im Alter von 18-30 Jahren, die möglichst nicht im Nachtdienst tätig, rechtshändig und Nichtraucher sind. Für die Teilnahme an der Studie ist eine Aufwandsentschädigung vorgesehen. Bitte beachten, dass die Studienteilnahme ausschließlich in der dienstfreien Zeit stattfinden kann. Bei Interesse bitte unter folgender Telefonnummer melden: 030-8445-8631.

**Hans-Jürgen Marker**



# Global vernetzen – lokal ermitteln

## Polizeiliche Herausforderungen durch soziale Netzwerke

**Innovative Formen der Freizeitbeschäftigung unter Nutzung des Internets prägen das neue Sozialverhalten der Menschen. Immer mehr Kommunikation wandert in soziale Netzwerke (engl. social network services = SNS). Der Informationsaustausch auf solchen Plattformen wächst rasant. Fast ein Viertel der Deutschen sind dabei, unter den Jugendlichen sind es drei Viertel. Aber die sozialen Netzwerke bringen nicht nur kommunikativen Segen. Auch in diesem Bereich der virtuellen Welt des Internet findet vieles von dem statt, was auch in der realen Welt auf strafbare Handlungen bzw. Gefahrenlagen hinweist. Die Ermittlungstätigkeit von Behörden und Polizei gestalten sich in den Social Networks bei der Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte oft schwierig.**

– von Dr. Axel Henrichs und Jörg Wilhelm –

Mitglied in einem sozialen Netzwerk ist; in der Summe sind dies mehr als 20 Millionen Nutzer (Stand Januar 2010).

### Das „MitmachWeb“ als Lebensgefühl

Warum die neuartige Form der virtuellen Vernetzung, die Einzug in das Sozialverhalten der Deutschen gehalten hat, auch die Polizei beschäftigt, ist augenfällig.

Über die kommunikative und soziale Vernetzung verändern die Nutzer die gesellschaftliche Kommunikation, weg von den Wenigen, die für Viele produzieren, hin zu den Vielen, die sich verbinden zum virtuellen Netzwerk.

Hier ist für jeden User etwas zu finden. So existieren beispielsweise Plattformen zu spezialisierten beruflichen Themen ebenso wie hobby- oder interessengesteuerte Netzwerke, die sich auch an Lebenslagen, subkulturellen Gemeinschaften oder regionalen Nutzergruppen orientieren können.

Durchaus unterschiedlich gestalten sich je nach Ausrichtung des Portals die Angebote der SNS. Es lassen sich jedoch einige typische Funktionen erkennen:

- Persönliches Profil/Angaben zur Person
- Kontaktliste/Adressbuch/Darstellung von Gruppenzugehörigkeiten
- Empfang und Versand von persönlichen Nachrichten
- Abbildung von beabsichtigten/besuchten Events
- Empfang/Versand von Benachrichtigungen bei bestimmten Ereignissen
- Blog-/Chateinträge
- Suchfunktionen

Die Erstanmeldung ist nahezu barrierefrei. In der Regel werden Identitätsangaben gefordert und/oder die Angabe eines privaten E-Mail-Accounts für

**Fast ein Viertel der Deutschen nutzen soziale Netzwerke, unter den Jugendlichen sind es drei Viertel. Foto: Felix Hörhager/dpa**



Seit ca. 2005 verbreiten sich digitale soziale Netzwerke mit rasanter Geschwindigkeit. Sie heißen Stayfriends, Facebook, wer-kennt-wen, studiVZ oder lokalisten etc. Virtuelle Dienstleister bieten Kommunikationsplattformen zur Kontaktpflege und Selbstdarstellung oder zum Informationsaustausch an.

Die Nutzung solcher Angebote wie sozialer Netzwerke im Internet weist eine

Metaebene auf. Das ist der Wandel von der eher rezeptiven zur interaktiven Nutzung des World Wide Web, vom Web 1.0 zum Web 2.0.

Eine derart rege Beteiligung der User war in der Vergangenheit eher selten, vorwiegend prägten Rezeption, Konsumhaltung und Passivität die Internetnutzung. Es gibt heute kaum mehr eine(n) Deutsche(n) unter 25 Jahren, die/der nicht



Benachrichtigungen, Kontaktaufnahmen etc. Dabei sind die Verifizierungsmöglichkeiten bzw. das Interesse daran für den Anbieter oftmals eingeschränkt, so dass ein nicht unerheblicher Anteil an Usern zu prognostizieren ist, der mit falschen bzw. verfälschten Daten oder unter Pseudonym angemeldet wird.

Erstaunlich ist die wohl aus einer Kombination von mangelnder Medienkompetenz und übertriebenem Selbstdarstellungsgehebe resultierende recht freizügige Preisgabe persönlicher Informationen. Dies dokumentiert sich in der gelegentlich festzustellenden Ignoranz von Sicherheitseinstellungen bis hin zu dem Phänomen, Personen als „Freunde“ zu akzeptieren, ohne diese je in der Realität gesehen zu haben.

Die z. T. fehlende Zurückhaltung im Umgang mit personenbezogenen Daten ist sogar bei Angehörigen von Sicherheitsbehörden festzustellen. Dies kann – je nach Art und Umfang der eingestellten Daten – für die betroffenen Beamten neben privaten Konsequenzen auch dienstliche Auswirkungen haben. Daher gilt es, die Nutzer für die Konsequenzen zu sensibilisieren, denn mehr als jemals zuvor sind Daten im Internet für jedermann auffindbar – und damit auch zukünftig digital archiviert. Das Internet „vergisst nichts“.

## Polizeiliche Lagebilder

Die Tatbegehungsformen in der realen Welt finden in gleicher oder vergleichbarer Form vielfach auch in der virtuellen Welt ihre Entsprechung. Das (Neben-)Strafrecht beinhaltet insoweit eine beachtliche Anzahl an Normen, die



Beispiel für angekündigt Suizid im sozialen Netzwerk (nachgestellt) Relevanz der sozialen Netzwerke für die polizeiliche Tätigkeiten.

die neuen Medien entsprechend berücksichtigen, z. B. §§ 201a, 202a, 303a StGB oder 106 UrhRG. Aber es ist nicht nur die „Computerkriminalität“ im eigentlichen Sinne, über soziale Netzwerke werden zudem ganz traditionelle Vergehen wie Beleidigung, üble Nachrede, sexuelle Belästigung mittels des Tatmittels Internet verwirklicht.

Auch Anbahnungsgespräche für die Phänomene der Sexual-, BtM-Straftaten bis hin zur politisch motivierten Kriminalität runden das Bild ab. Wenngleich ein Tötungsdelikt (noch) nicht virtuell begangen werden kann, so gilt das nicht notwendigerweise für die Kontaktaufnahmen auf dem Weg dorthin.

In den virtuellen Räumen des Internets muss die Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr daher gleichermaßen aktiv sein und ähnlich agieren können wie in der Realität. Ebenso breit wie die Angebotspalette im Netz ist auch die deliktische Relevanz von Informationen und Aktivitäten aus den SNS. Obschon im Wesentlichen den meisten Fallgruppen ein primär repressiver Kern immanent ist, liegt in anderen Lagefeldern der Schwerpunkt des polizeilichen Handelns in der präventiven und rechtsgutbewahrenden Komponente.

Als jüngstes, einprägsames Beispiel können hierzu die Eintragungen in das soziale Netzwerk „wer-kennt-wen“ benannt werden, die der Gewalttäter aus dem rheinland-pfälzischen Ludwigshafen im Vorfeld ins Netz eingestellt hatte, bevor

## KDD Y-Stadt, XX.XX.2010, 21:00 Uhr

Ein unbekannter Täter erstellt bei „wer-kennt-wen“ ein Profil der Geschädigten (GE), in dem er wahrheitswidrig angibt, die GE verdiene ihr Geld mit Prostitution. Ihr Spitzname sei „geile Maus“ und ihr Körper gehöre „euch allen“. In dem Profil sind echte Fotos der GE zu sehen und es werden eindeutig sexuelle Handlungen offeriert. Scheinbar schreibt der UT auch unter dem Namen der GE diverse Mails und unterhält Kontakte, in denen u.a. für 25 Euro Geschlechtsverkehr und für 15 Euro Oralverkehr angeboten wird.

**Maßnahmen:**  
Vernehmung, Anzeigenaufnahme  
Erste Sicherungsmaßnahmen von wkw-Profilen

Beispiel für Tatbegehungsform mittels SNS





**Polizeidirektor Dr. Axel Henrichs ist Leiter des Fachgebiets Eingriffsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – in Rheinland-Pfalz.**

**Der Co-Autor, Kriminaloberrat Jörg Wilhelm, ist als Dozent in diesem Fachgebiet tätig.**



zeilichen Datenbeständen gleichzusetzen. Aus den Netzwerken erschließen sich aber Informationen, die – gerade wenn sie mit polizeilich genutzten EDV-Systemen (z.B. INPOL, ZEVIS, EWOIS) verknüpft werden – von evident hohem taktischem Nutzen sein können.

Mehr noch: Diese Informationsplattformen dürfen bei fallbezogenen Recherchen nicht ignoriert werden, denn einerseits sind die Ermittlungsbehörden repressiv alleine aus Gründen des Legalitätsprinzips schon aufgefordert, auch in der „virtuellen Welt“ Beweise zu sichern. Andererseits würde man den Gefahrenabwehrbehörden in der veröffentlichten Meinung mutmaßlich schwerste Vorwürfe machen, wäre eine Gefahrenlage wie ein Amok-Lauf im Vorhinein tatsächlich nicht verhindert worden, weil vorhandene Informationen im Internet ignoriert wurden.

Die in diesem Zusammenhang gelegentlich aus offensichtlicher Unwissenheit geäußerte Vorstellung, staatliche Behörden könnten gerade soziale Netzwerke umfassend nach solchen Ankündigungen „scannen“, entbehrt jeder Grundlage und verkennt technische und personelle Rahmenbedingungen bzw. Ressourcen der Polizei.

## Rechtliche Fragestellungen bei Ermittlungen in SNS

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellen Polizeibeamte sich des Öfteren die Frage, welche rechtlichen Voraussetzungen beachtet werden müssen, um in der virtuellen Welt recherchieren zu dürfen. Belastbare Kriterien für das staatliche Ermitteln im Internet hat die rechtswissenschaftliche Diskussion bisher nicht herausgebildet, es finden sich hierzu nur sehr spärlich Gesetzesmaterialien, Beiträge in Zeitschriften oder substanzielle Kommentarliteratur bzw. Rechtsprechung.

### Orientierung durch das Urteil des BVerfG zur Online-Durchsuchung:

Das höchste deutsche Gericht hat sich aus Anlass der Novelle des Verfassungsschutzgesetzes NRW (VSG) zu der Problemstellung von Netzermittlungen eingelassen. Das BVerfG prüfte das VSG-NRW auf Verfassungskonformität, legte hingegen nicht fest, was für allgemeine polizeiliche Maßnahmen im Internet zu gelten hat. Aus der Entscheidung ergibt sich jedoch, dass das Gericht – abgestuft nach Art des Vorgehens und Schutzbe-

dürftigkeit der Daten – eine relativ geringe Eingriffsintensität durch (staatliche) Maßnahmen im Netz festlegt, was zwangsläufig zu niedrigschwelligen Ermächtigungen führen sollte.

### Verhältnis Grundrechtsschutzbereich – Eingriffsermächtigung:

Polizeiliche Maßnahmen der Datenverarbeitung stellen im Falle der Grundrechtserheblichkeit Eingriffe dar, die einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen. Je nach Intensität der Grundrechtseinbuße sind an die hierzu ermächtigenden Normen höhere Anforderungen im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen oder die Anordnungs Kompetenzen (z. B. Richtervorbehalt) zu stellen. Bei der Suche nach der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage ist vom durch die Maßnahme erlaubten Grundrechtseingriff auszugehen. In der benannten Entscheidung hat das Verfassungsgericht unterschiedliche staatliche Vorgehensweisen bewertet und entweder als überhaupt nicht grundrechtsrelevant oder als Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Nutzer definiert bzw. im Einzelfall die Relevanz der Telekommunikationsfreiheit bejaht.

Letzteres könnte bei Recherchen in sozialen Netzwerken insbesondere in der Überwachung persönlicher Nachrichten oder auch geschlossener Chat-Kommunikation liegen. Eingriffe in das „neue“ Teilschutzgut des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (VIIS) sind nach dem BVerfG bei Internetermittlungen regelmäßig nicht zu erwarten.

### Rechtsvergleich: „Reale Welt – Welt im Internet“:

Schematisch betrachtet handelt es sich bei einem sozialen Netzwerk um einen virtuellen Raum, eine digitale Plattform, auf der sich die Nutzer u.a. treffen, sich austauschen und darstellen können. Damit einher geht im Einzelfall allerdings auch die Begehung von Straftaten oder die Entwicklung von Gefahrensituation, was nach dem dualen Aufgabenheft zum polizeilichen Einschreiten zwingen kann. Wenn das Recht der Wirklichkeit nach Sinn und Zweck auch auf die virtuelle Welt angewandt und ggf. angepasst wird, hat dies Folgen. Das im Verhältnis zur technischen Entwicklung und gesellschaftlichen Verbreitung der Neuen Medien sehr langsam anmutende Recht „hinkt“ hinsichtlich der Eingriffsgrundlagen mit Personendatenbezug zwangsläufig hin-

der ehemalige Berufsschüler in einer atypischen, aber zumindest „amokähnlichen“ Tat, seinen Lehrer erstach. Ebenso öffentlichkeitswirksam wurden durch die Berichterstattung in „DER SPIEGEL“ die Kontakte im sozialen Netzwerk zwischen der mutmaßlichen Geschädigten einer Vergewaltigung und der Ehefrau des TV-Wetterexperten Jörg Kachelmann (DER SPIEGEL, 23/2010, S. 58-65).

## „Datenbanken“ wecken das Interesse von Sicherheitsbehörden

Die freizügige Bekanntgabe von personenbezogenen Informationen durch die Nutzer der SNS ist Teil der Geschäftsgrundlage zur Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Netzwerke und damit Philosophie der Anwendungen. Für Sicherheitsbehörden sind diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben von besonderem Interesse. Zu allgemeinen Ermittlungs- und Fahndungszwecken aus Anlass von Verstößen gegen Strafgesetze oder Normen des Ordnungswidrigkeitenrechts und auch zur präventiven Aufgabenerfüllung offenbaren die Plattformen sich als Sammelsurium an Textinformationen, Bildern oder Videos. Mögliche Falschinformationen oder Fakes im Netz müssen hier aber noch viel genauer mit den Mitteln kriminalistischer Plausibilitätsprüfung verifiziert und damit bewertet werden. Das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Informationen aus dem Internet ist naturgemäß in nicht vergleichbarer Weise mit denen aus poli-



terher. Daher ist es nach dem derzeitigen Status quo nötig, vorhandene Ermächtigungen mit den Regeln der juristischen Auslegung und Rechtsfortbildung als vorübergehend anwendbar zu erklären.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen für ein virtuelles Betretungsrecht sind im Nachgang die Bedingungen für die dann vorzunehmenden Datenerhebungen in sozialen Netzwerken festzulegen. Die Herausforderung bei den entsprechenden Ermittlungen besteht darin, im Falle von definierten Grundrechtseingriffen, die jeweils einschlägigen repressiven bzw. präventiven Rechtsgrundlagen zu finden.

## Einzelne Problemfelder

In der rechtlichen Einordnung ergeben sich zunächst eher allgemeine Problemfelder, die offen für eine Interpretation

Mitteln steht im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln der Ausstattung mit dienstlichen Mitteln und Möglichkeiten.

Hieraus ergeben sich zahlreiche Fragen (Haftung, Zustimmung der mit dem Polizeibeamten in Verbindung zu bringenden Personen zur Ermittlungstätigkeit, Beamtenrecht, Strafverfolgungspflicht, Gefährdungsaspekte/Fürsorge). Die Betreiber verifizieren die Angaben der Identität der Nutzer nicht. Bei korrekter Anmeldung gestatten die Anbieter in ihren AGB den Zugang ausschließlich Privaten zu privaten Zwecken.

Die AGB der Betreiber entfalten jedoch nur auf privatrechtlicher Ebene Wirkung, da sie eine rein zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer des Angebotes und dem Anbieter darstellen. Liegt eine (öffentlich-rechtliche) Ein-

Bearbeitung im Server des SNS stattfinden. Zudem ist strittig, ob es sich bei der Nutzung von Kommunikationstools der SNS um Telekommunikation i. S. des Art. 10 GG handelt.

Auswirkungen hat dieser Aspekt hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschrift zur Erhebung der dabei anfallenden bzw. angefallenen Daten. §§ 100a, b bzw. 100g StPO beziehen sich ausdrücklich auf Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG, so dass im Falle der Ablehnung eines Eingriffs in das Grundrecht des Art. 10 GG insofern spezielle gesetzliche Regelungen zum Auskunftsverlangen für die StPO (analog § 20m Abs. 2 BKAG – Erhebung von Nutzungsdaten) und die präventiv-polizeilichen TKÜ-Normen der Länder weitgehend fehlen.

## Einstufungen als Telemedien- bzw. als Telekommunikationsanbieter:

Ein SNS besteht aus unterschiedlichen Tools, diese reichen von einem bloßen Bekanntmachen der Person, der Mitteilung von Freundschaftsbeziehungen, der Veröffentlichung von Bildern und dem Mitteilen geplanter Besuche von Veranstaltungen bis hin zu einem Austausch von Nachrichten. Dieser „virtuelle Gemischtwarenladen“ erfüllt sowohl Merkmale eines klassischen Telemediums als auch Teilbereiche der Telekommunikation. Aus der Einordnung resultiert die rechtlich bedeutsame Anwendbarkeit einschlägiger Vorschriften des TKG bzw. des TMG. Hieraus ergibt sich auch, wer als Aufsichtsbehörde zuständig ist (Bundesnetzagentur oder der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz).

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur ist der Dienst „Wer-kennt-wen“ als Telemedium einzustufen. Ob sich diese Einordnung dann global auf alle angebotenen Dienste – selbst wenn es sich um echte Telekommunikation handeln würde – erstreckt, ist ungeklärt. Gute Gründe sprechen dafür, dass verschiedene Angebote in den SNS Telekommunikation darstellen und ihre Überwachung unabhängig von der rechtlichen Einstufung des Grundangebotes an Art. 10 GG zu messen sein wird.

## Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in sozialen Netzwerken:

Polizeiliche Ermittlungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Internet und damit auch in SNS werden aus verfahrenstaktischen Gründen nicht immer offen, sondern bewusst verdeckt geführt. Ob und



Beispiel für einen „Nachrichtendienst“ aus StudiVZ

bzw. nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

Nach den AGB der SNS dienen diese ausschließlich Privatpersonen für private Zwecke. Die Nutzung durch öffentliche Stellen verstößt auf den ersten Blick gegen die AGB. Ebenfalls hat nach diesen zivilrechtlichen Festlegungen eine Anmeldung unter Echtpersonalien zu erfolgen. Ermittlende Stellen der Polizei agieren unter „echten privaten“ Daten oder unter Pseudonymen. Das öffentlich-rechtliche Vorgehen unter Nutzung von privaten

griffsermächtigung vor, haben die AGB der SNS-Betreiber hierauf keinen unmittelbaren Einfluss. Hoheitliche Handlungen der Polizei im Subordinationsverhältnis zum Bürger und als Gegenteil einer konsensualen Vertragsvereinbarung können durch die AGB nicht ausgehöhlt werden.

## Nutzungsdaten mit Telekommunikationskern:

In den SNS findet auf eine gewisse Art auch Telekommunikation statt. Im Gegensatz zu der „echten“ elektronischen Post (E-Mail) wird im traditionellen Sinne keine Nachricht übermittelt, da die Erstellung, Speicherung, der Abruf und die

inwieweit die derzeitige Rechts- und polizeiliche Vorschriftenlage der verdeckten Ermittlungen in der „realen Welt“ auf das polizeiliche Vorgehen in der „virtuellen Welt“ übertragbar ist, ist bisher unbeantwortet.

Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter in der „realen Welt“ bereitet kaum mehr Schwierigkeiten, da die Bezeichnungen VE (verdeckte Ermittler) und noeP (nicht offen ermittelnder Polizeibeamter) auch verwaltungsintern klar differenziert werden und deren Einsatz zum Teil strengen Regularien unterliegt. Für verdeckte Ermittlungen im „virtuellen“ Raum bestehen allerdings lediglich andeutungsweise klare Anweisungen oder Vorschriften. Regelungsdefizite und Rechtsunsicherheiten sind die logische Folge.

Während der Einsatz eines noeP/VE in der „realen Welt“ meist auch mit der persönlichen, unmittelbaren Kontaktaufnahme zum Beschuldigten verbunden ist, sind nicht offen geführte Ermittlungen im Internet schon von vorne herein anders angelegt. Sie zeichnen sich durch mehr Anonymität und Distanz aus, sind nicht vergleichbar operativ ausgerichtet. Dies macht auch das BVerfG in der Entscheidung zur Onlinedurchsuchung deutlich, wenn es ausführt: „Die Kommunikationsdienste des Internets ermöglichen in weitem Umfang den Aufbau von Kommunikationsbeziehungen, in deren Rahmen das Vertrauen eines Kommunikationsteilnehmers in die Identität und Wahrhaftigkeit seiner Kommunikationspartner nicht schutzwürdig ist, da hierfür keinerlei Überprüfungsmechanismen bereitstehen. (...) Im Rahmen einer solchen Kommunikationsbeziehung ist jedem Teilnehmer bewusst, dass er die Identität seiner Partner nicht kennt oder deren Angaben über sich jedenfalls nicht überprüfen kann. Sein Vertrauen darauf, dass er nicht mit einer staatlichen Stelle kommuniziert, ist in der Folge nicht schutzwürdig“ (BVerfG vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07, Rdnr. 311).

Die Grenzziehung zwischen „normalen“ und besonderen, nicht offen geführten Ermittlungen im Internet ist derzeit noch nicht erfolgt. Es liegt die Konsequenz nahe, polizeiintern den Einsatz des „virtuellen VE/noeP“ von den Möglichkeiten und Grenzen für den „einfachen“ Ermittler abzugrenzen, der bei der Bearbeitung seines Ermittlungsverfahrens nicht offene Ermittlungen im Internet durchführt. Außerdem sind derartige Festlegungen auch auf das präventive Aufgabenfeld der Polizei zu transferieren,

weil künftig vermehrt auch präventive Internetermittlungen erforderlich sein werden.

### Benachrichtigungsregeln:

Operative polizeiliche Maßnahmen, die bewusst ohne Kenntnis der Betroffenen in SNS vorgenommen werden, sind tendenziell „verdeckter“ Art (z. B. TKÜ, Verkehrsdatenauskunft, Einsatz Verdeckter Ermittler etc.). Im Falle verdeckter Maßnahmen, die schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte darstellen (In-

generell Auskunfts- und Benachrichtigungsregeln fest. Die Grundsätze dieser verfahrenssichernden Bestimmungen sind analog auf polizeiliche Ermittlungen in sozialen Netzwerken zu übertragen.

## Rechtsgrundlagen polizeilicher Maßnahmen im Überblick

Rechtlich bedarf es einer Differenzierung, ob die Polizei von sich aus oder mittels Auskunftersuchen an Betreiber

### a) Virtuelles Betretungsrecht

Maßnahme	Grundrechte	Rechtsgrundlage
Präventives Betreten	Eingriff in Art. 12, 14 GG	§ 20 IV POG in analoger Anwendung (orientiert am Polizeigesetz Rheinland-Pfalz)
Repressives Betreten	Eingriff in Art. 12, 14 GG	§ 163 I S.2 StPO (Generalklausel)

### b) Passive Informationserhebung

Maßnahme	Grundrechte	Repression	Prävention (orientiert am POG RP)
Surfen im Web	Kein Eingriff	§ 163 I S.1 StPO (Zuständigkeit)	§ 1 I ff. POG § 26 I POG
Beobachten offener Chat	Kein Eingriff	§ 163 I S.1 StPO (Zuständigkeit)	§ 1 I ff. POG § 26 I POG
Gezielte Informations-Sammlung	Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RiS), Recht am eigenen Bild	§ 163 I S.2 StPO	§ 26 II-V POG
Identifizierung von Personen	RiS Recht am Bild	§ 163b I, II StPO	§ 10 I POG

tersivermittlungen), runden Benachrichtigungen die verfahrensrechtliche Grundrechtssicherung zugunsten des Bürgers ab. Nur so können die betroffenen Bürger, in deren Grundrechte durch die heimliche Maßnahme eingegriffen wurde, die ihnen zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nutzen.

Im Rahmen repressiver Polizeiarbeit sieht § 101 Abs. 4 POG für enumerativ benannte Maßnahmen, die allesamt verdeckter Art sind, Benachrichtigungsregeln vor. Allerdings handelt es sich in der Festlegung von § 101 Abs.1 StPO um die klassischen verdeckten Maßnahmen. Weniger intensive, nicht offen geführte Ermittlungen werden von der Benachrichtigungsnotwendigkeit damit nicht umfasst (z. B. kurzfristige Observation, die einfachgesetzlich über die Ermittlungsgeneralklauseln aus §§ 161, 163 StPO gerechtfertigt ist). Für polizeiliche Maßnahmen präventiver Art legt z.B. § 40 POG RP

von SNS die erforderlichen Informationen erhebt. Polizeiliche Maßnahmen ohne Inpflichtnahme des Betreibers des SNS sind wiederum zu differenzieren, ob sie sich auf das bloße (passiv-rezeptive) Erheben von Daten beschränken oder ob die Polizei gezielt Interaktion mit anderen Nutzern eingeht, um Daten zu erheben. Letzteres wird als (aktiv-rezeptive) Teilnahme an der community bezeichnet. Grundsätzlich handelt es sich bei der Inanspruchnahme des Betreibers des SNS um einen intensiveren Eingriff, da über die personenbezogenen Daten des Betroffenen hinaus die Berufsfreiheit des Betreibers und auch dessen Datenschutzpflichten betroffen sind. Bei Auskunftersuchen sind nach der heutigen Systematik der rechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf der Seite der Polizei das Recht zur Auskunft und auf der Seite des Betreibers das Recht zur Erhebung bzw. Speicherung der Daten und die Auskunftspflicht bzw. das Recht zur Auskunft normiert.



# INTERNETKRIMINALITÄT

Wie sich indes das Nebeneinander der Vorschriften des TMG zu denjenigen des TKG bei z.B. den sogenannten Erstellung eines Bewegungsbildes oder zur Umsetzung anderer Exekutivmaßnahmen).

### c) Aktive Informationserhebung

Maßnahme	Grundrecht	Repression	Prävention
Chat-Teilnahme mit Legende	Kein Eingriff	§ 163 I S.1 StPO (Zuständigkeit)	§ 1 ff. POG
Längerfristige Chat-Teilnahme	Kein Eingriff	§ 163 I S.1 StPO (Zuständigkeit)	§ 1 ff. POG
Chat-Teilnahme (Vertrauen in Identität)	RiS	§ 163 I S. 2 StPO ggf. § 110a StPO	§ 9 I POG § 26 II, III, V POG
Chat-Teilnahme (geschlossene Gruppe)	Art 10 I GG (Telekommunikation)	§§ 100a,b StPO ggf. §110a StPO	§ 31 I POG § 28 II-IV POG

### d) Polizeiliche Auskunftersuchen an die Betreiber der sozialen Netzwerke

Maßnahme	Grundrecht	Repression	Prävention	TMG
Bestandsdaten (Person bekannt)	RiS, Recht am eigenen Bild	§ 163 I S. 2 StPO	§ 26 II, III, V POG	§ 14 II TMG
Bestandsdaten (Person unbekannt)	RiS R. am Bild	§ 163b I,II StPO	§ 10 I POG	§ 14 II TMG
Nutzungsdaten (z.B. Profiländerung)	RiS R. am Bild	§ 163 I S. 2 StPO	§ 26 II, III, V POG § 31b-E POG	§ 15 V S.4 TMG
Nutzungsdaten (z.B. gespeicherte Nachrichten)	Art. 10 I GG (Brief-Geh.)	§§ 99, 100 StPO §§ 94, 98 StPO	§ 22 POG	§ 15 V S.4 TMG
Nutzungsdaten (Echtzeitaktivitäten)	Art. 10 I GG (Telekomm.)	§§ 100a,b StPO	§ 31 I POG	§ 15 V S.4 TMG
Nutzungsdaten (geschlossene Gruppe)	Art. 10 I GG (Telekomm.)	§§ 100a,b StPO	§ 31 I POG	§ 15 V S.4 TMG

gemischten Internetdiensten regelt, ist höchst interessant. Letztlich spielen die Datenarten, aus denen polizeiliche Erkenntnisse gezogen werden sollen, eine bedeutende Rolle. Dem Grunde nach ergibt sich die Unterscheidung nach Bestandsdaten einerseits und Verkehrs- bzw. Inhaltsdaten (für die Telekommunikation) sowie Nutzungsdaten mit bzw. ohne Telekommunikationsbezug andererseits (siehe Tabelle a) und b) links.)

Bei der aktiven Teilnahme an einer Gruppenkommunikation kann weiterhin differenziert werden, ob es sich um ein gezieltes Ansprechen einer bestimmten Person oder um eine an die gesamte Gruppe gerichtete Ansprache handelt. Denkbar sind weiterhin auch Vereinbarungen, sich an bestimmten Örtlichkeiten im Netz (zur weiteren Kommunikation/Anbahnung) oder in der Realität zu treffen (z. B. zur

### Standards für polizeiliche Ermittlungen in sozialen Netzwerken

Im Ergebnis bilden sich bestimmte rechtliche Standards heraus, die bei Ermittlungen in sozialen Netzwerken eingehalten werden sollten:

- keine anlasslosen Ermittlungen,
- keine Ermittlungen über Privat-Accounts von Polizeibediensteten oder deren Angehörigen.<sup>1</sup>
- Je nach Grundrechtseingriff müssen die Voraussetzungen der notwendigen Ermächtigungen geprüft sein; bei eingriffsintensiven Maßnahmen sind staatsanwaltschaftliche/richterliche bzw. polizeiinterne Entscheidungsvorbehalte zu beachten.
- Informationserhebungen im sozialen



Netzwerk grundsätzlich nur bei verantwortlichen Personen,

- Schutz besonders privilegierter Personen wie Berufsgeheimnisträger (vgl. § 53, 53a StPO),
- Kernbereichsschutz ist zu beachten,
- Verifizierungsbedarf/Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der erhobenen Daten,
- grundsätzliche Dokumentation der Maßnahme in der Sachakte,
- Kennzeichnung von Datenherkunft und

bestehen, bzw. wer diese für einzelne Verfahren nutzt. Dokumentationen dieser Art helfen, potentiellen Wildwuchs zu beschränken und schaffen Transparenz.

In der virtuellen Welt des Internets findet Vieles von dem statt, was auch in der realen Welt auf strafbare Handlungen bzw. Gefahrenlagen hindeutet. Im Ergebnis darf die Polizei schon aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages die sich in

Stellen weit reichende Möglichkeiten eröffnet. Denn letztlich kann der Zugriff auf einen Informationspool, der einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht, staatlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verwehrt sein.

Die überwiegende Anzahl an Ermittlungshandlungen im Netz greift entweder nicht oder lediglich in solche Grundrechtspositionen der Nutzer ein, die niedrigschwellig mittels staatlicher Ermächtigungen zugänglich sind. Je intensiver diese Eingriffe sich darstellen, desto eher werden staatsanwaltschaftliche oder richterliche bzw. inner-polizeiliche Anordnungsvorbehalte zu beachten sein.

Die rechtliche Einordnung der „neuen Ermittlungsmaßnahmen“ ist zwangsläufig noch relativ unbestimmt. Sie bemisst sich nach den Befugnisnormen der Repression (StPO) und Prävention (Polizeigesetze des Bundes und der Länder) sowie den Öffnungsklauseln des TKG und TMG. Das geltende Recht beinhaltet derzeit neben zahlreichen Ermächtigungen auch Regelungslücken, die es in naher Zukunft auszufüllen gilt.

Die aufgezeigte Entwicklung ist im Übrigen kein regionales Phänomen. Auch in anderen europäischen Ländern und in

den USA nutzen Ermittler die Informationen aus sozialen Netzwerken für ihre Arbeit. Werden daraus resultierend Fragen der transnationalen Datenerhebung und -übermittlung gestellt, dürften neue Herausforderungen mit Rechtshilfebezug auftauchen, die im Sinne effektiver polizeilicher Sachbearbeitung ebenfalls einer Lösung zugeführt werden müssen. Die Cyber-Crime-Convention kann nur ein erster Schritt in diese Richtung sein.

Die Gesetzgeber in Bund und Ländern werden bei den anstehenden Novellen die neuen Ermittlungsmaßnahmen in den Blick nehmen müssen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Wahrung von Grundrechten im Verhältnis zur effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr gerecht zu werden.



Zweckbestimmung,

- Benachrichtigungsregeln und sonstige Formvorschriften sind einzuhalten,
- Einzelfallbetrachtung und Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,
- insbesondere bei Interaktion mit Zielpersonen sollten Einzelplatzrechner (stand-alone-PC) genutzt werden; die Maßnahmen sind mit verantwortlichen Stellen für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Vorfeld abzustimmen,
- in Zweifelsfällen rechtliche Prüfung durch StA oder vorgesetzte Stellen.

Ratsam für jede Ermittlungseinheit bzw. für Dienststellen mit Ermittlungsaufgaben ist es, eine Übersicht über angelegte bzw. genutzte pseudonyme Accounts anzulegen. So wird nachvollziehbar, bei welchen SNS welche Zugangsmöglichkeiten

sozialen Netzwerken entwickelnden „Datenbanken“ bei ihrer Ermittlungstätigkeit nicht ignorieren. Die darin enthaltenen umfangreichen personenbezogenen Daten, welche weitgehend öffentlich zugänglich sind, bieten eine ganze Fülle von Rechercheansätzen.

Wichtig erscheint dabei die Botschaft, solcherart gewonnene Ermittlungsergebnisse mit den gängigen Mitteln der kriminalistischen Plausibilitätsprüfung zu verifizieren, insbesondere wenn operative Maßnahmen darauf gestützt werden sollen.

Das BVerfG hat in einer wegweisenden Entscheidung eindeutige Kriterien für Grundrechtseingriffe festgelegt und damit für die Ermittlungstätigkeit staatlicher





# **Wer liebt, der zahlt**

## **Beim Romance-Scamming zocken Betrüger im Internet ab**

**Sie versprechen Liebe, aber wollen Geld – beim so genannten Romance- oder Love-Scamming („scam“ engl. für Betrug) gaukeln Betrüger ihren Opfern tiefe Gefühle vor und zocken sie ab. Und weil viele verliebte Opfer zahlen, hat sich die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes dieser perfiden Betrugsform angenommen – mit zahlreichen Informationen auf ihrer Internetseite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de).**

„Ende Januar 2009 erhielt ich eine Mail von einem Mann. Er sprach mich auf eine nette Art an, sodass ich ihm antwortete.“ Ein Romance-Scam beginnt wie in diesem geschilderten Fall harmlos und endet fast immer in einer Tragödie. Am Anfang der meisten Leidensgeschichten steht eine schlichte E-Mail oder eine Einladung zum Chat. Über viele Wochen oder sogar Monate täuschen die Scammer ihre Opfer mit Liebesschwüren, Heiratsversprechen und der Aussicht auf eine gemeinsame Zu-

kunft darüber hinweg, dass sie nur eines wollen – Geld. „Während eines Telefonats bat er mich, ihm 3.000 US-Dollar zu schicken, da er mit seiner Kreditkarte kein Geld von einer nigerianischen Bank bekommen könnte.“ Und die Frau, die mitten im Leben steht, erwachsene Kinder hat und einen Beruf, der ihr Spaß macht, zahlte – es ist ein schwacher Trost, dass sie nur 300 Euro statt der geforderten 3.000 US-Dollar überwiesen hat.

Sie ist nicht die Einzige, die sich von den

Liebesversprechen ihrer betrügerischen Online-Romanze blenden ließ. Als Täter konnten zwar im Rahmen der Internationalen Rechtshilfe Personen aus Nigeria und Ghana ausgemacht werden. Doch wie viele Männer und Frauen auf diese Love- oder Romance-Scammer bislang hereingefallen sind, ist nicht bekannt – diese Deliktsform wird nicht gezielt zentral erfasst und ausgewertet. Aber allein bei 600 in einer Selbsthilfegruppe organisierten Opfern entstand ein Gesamtschaden von sieben Millionen Euro – und es gibt viele solcher Selbsthilfegruppen im Internet. Die Dunkelziffer ist also groß, denn aus Scham wenden sich viele nicht an die Polizei. Und mancher, der sich an die Polizei gewandt hat, wird in Einzelfällen mit dem eigenen unvorsichtigen Verhalten, Schwierigkeiten bei der Beweisführung und der Aussichtslosigkeit von



Ermittlungen konfrontiert. Deshalb macht die Polizeiliche Kriminalprävention mit Informationen auf ihrer Homepage [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) auf diese Betrugsform aufmerksam, für die wohl die so genannte Nigeria Connection verantwortlich ist. Der Modus Operandi dieser Art des Vorauszahlungsbetrugs hat sich geändert, das Ziel ist dasselbe. Es ist davon auszugehen, dass sich die Polizei in Zukunft noch mehr mit dieser Betrugsart auseinandersetzen müssen – und mit den traumatisierten Opfern. Einfühlbarkeit und Sensibilität sind gefragt.

Auf Dating-Seiten im Internet oder in Sozialen Netzwerken wie Myspace oder Facebook gehen die Scammer auf die Jagd nach ihrem nächsten Opfer:

Eine nette E-Mail gepaart mit einer interessanten Lebensgeschichte und einem totem Beruf sind ihre Waffen, um die Herzen der Einsamen zu erobern und ihre Geldbeutel zu leeren. Sowohl Scamm-Männer als auch Scamm-Frauen schaffen es, sich

im täglichen Leben ihrer Opfer unverzichtbar zu machen und zwar ohne ein einziges Treffen. „Es gingen viele Wochen ins Land mit vielen E-Mails und Telefonanrufen – er rief mich am Tag mindestens zehn Mal an – in denen die Bindung zwischen uns immer enger wurde“, schildert ein Opfer.

Wenn die Scammer nicht schon dort sind, dann müssen sie dringend geschäftlich oder aus familiären Gründen nach Westafrika. Dabei versprechen die Betrüger, dass sie ihre neue Liebe danach besuchen werden. Doch plötzlich gibt es Schwierigkeiten: Überfälle, gestohlene oder konfiszierte Pässe, ein Krankenhausaufenthalt nach einem Autounfall oder Probleme mit Kreditkarten. Die Opfer werden gebeten, per Bargeldtransfer (z. B. Western Union oder MoneyGram) Geld zu senden.

Die Opfer zahlen, denn zu diesem Zeitpunkt sind sie bereits von ihren neuen Internet-Partnern emotional abhängig.

Bei den Betrügern ist nicht nur Bargeld gefragt: Begehrt sind auch Ausweiskopien (angeblich für die Eröffnung eines gemeinsamen Kontos) oder Einladungen nach Deutschland als Unterstützung für einen Visumsantrag. In anderen Fällen werden Opfer gebeten, afrikanische Schecks und Zahlungsaufträge auf das eigene Bankkonto einzureichen (weil das in Westafrika nicht möglich sei). Den größten Teil des Schecks sollen die Opfer per Bargeldtransfer wieder nach Westafrika überweisen, einen kleinen Rest dürfen sie für sich behalten. Das Pro-



Foto:dpa/Nina Rode

### Erste Schritte für die Beweissicherung

#### 1. Auslesen des so genannten Headers (Briefkopf der E-Mail):

Dazu wird eine E-Mail des Täters benötigt. Wichtig: Die E-Mail nicht einfach weiterleiten, sondern als abgespeicherte Datei (bspw. MSG-Datei) auf einer CD-ROM oder einem Speicherstick übergeben lassen. Header geben Hinweise auf die Herkunft der E-Mail, werden allerdings oft gefälscht. Nach dem Öffnen der E-Mail kann der Header ausgelesen werden bzw. daraus die IP-Adresse ermittelt werden. Nähere Informationen im Mitteilungsblatt Nr. 1/00 (Januar 2000) des BKA unter Ziffer 6.1.1, das im EXTRAPOL eingestellt unter: [www.extrapol.de/Anlage36042/Internetkriminalit% E4t+und+elementare+Internet-Ermittlungen.pdf](http://www.extrapol.de/Anlage36042/Internetkriminalit% E4t+und+elementare+Internet-Ermittlungen.pdf)

#### 2. Zuordnung einer IP-Adresse:

Die im Header ausgelesene IP-Adresse (Netzadresse eines PCs, der ans Internet angeschlossen ist) lässt sich über die Internetdienste <http://www.geektools.com/whois> oder <http://checkdomain.com> dem zuständigen Internet-Service-Provider (ISP) zuordnen.

blem: Die Schecks sind Rückschecks, für deren Rückzahlung an die Bank die Kontoinhaber verantwortlich sind. Im schlimmsten Fall droht dem Opfer gar eine Strafanzeige wegen Betrug.

Wenn die Scammer bei einem Opfer nichts mehr holen können, brechen sie den Kontakt einfach ab. Nur wenige kommen den Machenschaften ihrer Internet-Liebe auf die Schliche, so wie die Frau aus dem anfangs geschilderten Fall. Sie wandte sich an die Polizei – und erlebte die nächste Enttäuschung. Die Polizeibeamten weigerten sich, eine Anzeige aufzunehmen, berichtet sie. Doch die Frau gab nicht auf und erhielt auf der nächsten Dienststelle die erwartete Unterstützung, denn der Beamte dort habe gewusst, was Scamming ist. Größeren finanziellen Schaden konnte sie so vermeiden. Das emotionale Trauma sitzt jedoch tiefer: „Nachdem ich die Wahrheit wusste, dachte ich, ich gehe durch meine eigene Hölle. Das sind eiskalte, abgebrühte Verbrecher, die keinerlei Skrupel haben.“ **Viktoria Jerke**

## Sensibler Umgang nötig

**Prof. Dr. Wolf Hammann, Vorsitzender der Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes und Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg gab DP zu einigen Fragen Auskunft:**

**Warum wenden sich so wenige Opfer von Romance- oder Love-Scamming an die Polizei?**

Frauen und Männer erleiden bei dieser perfiden Art des Betrugs nicht nur einen finanziellen Schaden – schwerer wiegt der Vertrauensverlust in ihre Mitmenschen



## INTERNETKRIMINALITÄT

und die Scham darüber, auf einen solchen Betrüger hereingefallen zu sein. Auch ist manchen nicht klar, dass überhaupt eine Straftat vorliegt und dass sie auf einen professionellen Betrüger hereingefallen sind. Falls diese Erkenntnis vorliegt, fällt es schwer, sich einem „fremden“ Polizeibeamten anzuvertrauen. Darüber hinaus gibt es leider einzelne negative Berichte von Opfern, die den Gang aufs Polizei-

revier gewagt haben. In diesen ist von einem wenig sensiblen Umgang mit den Geschädigten die Rede.

### Wie kann der einzelne Beamte helfen?

Zunächst ist Einfühlbarkeit gefragt und die Einsicht, dass wirklich jeder Opfer werden kann – sowohl Frauen als auch Männer. Es gibt Anhaltspunkte, an denen jeder Polizeibeamte erkennen kann, ob es sich bei der vom Opfer geschilderten Situation um einen Romance-Scam und damit um organisierte Kriminalität handelt. Auch sollte der Polizeibeamte darüber aufklären, dass eine Verfolgung



Prof. Dr.  
Wolf Hammann

der Täter schwierig ist. Für ein Opfer ist das zunächst eine Enttäuschung, aber nur durch einen ehrlichen Umgang können wir das Vertrauen der Menschen in die Polizei erhalten.

### Welchen Rat kann die Polizei einem Opfer geben?

Grundsätzlich muss die Polizei über Gefahren im Internet aufklären – gerade in Sozialen Netzwerken oder auf so genannten Dating-Seiten lauern viele Romance-Scammer. Daher muss jeder äußerst vorsichtig mit seinen Daten umgehen und nicht gleich auf jede Mail von Unbekannten antworten.

Vor allem aber müssen wir eindringlich davor warnen, Geld an Personen zu überweisen, die man nie persönlich kennengelernt hat – das ist immer noch der beste Schutz vor Betrug.

*Das Gespräch führte Marion Tetzner*

## POLIZEITAG (HANNOVER)

# Blick in den digitalen Abgrund

**Wer einen Blick in die Abgründe der digitalen Welt tut, kommt schnell zu der Erkenntnis, dass die Zukunft des Internets nicht nur Freiheit und Informationen bietet, sondern die Übertragung von Betrug, Diebstahl und Täuschung ermöglicht, aber eben auch neue Formen der Kriminalität schafft. Diesem Thema widmeten sich der dritte „Polizeitag“ im Juni dieses Jahres in Hannover – eine Veranstaltungsreihe mit hoher Fachkompetenz, die die GdP gemeinsam mit dem Behörden Spiegel ins Leben gerufen hat.**

Mittlerweile, so schätzen Sicherheitsexperten, beläuft sich der Umsatz der Organisierten Kriminalität (OK) im www auf einen höheren Betrag, als der des weltweiten Rauschgifthandels. Drei kriminelle Internet-Konzerne beherrschen den globalen Markt – neben einem kolumbianischen und einem rumänischen, vor allem ein in Tallin sitzendes OK-Zentrum, dessen Angehörige zu einem Großteil ehemalige Mitarbeiter sowjetischer Geheimdienste sind.

Nach dem aktuellen Bundeslagebild 2009 des BKA zur I- und K-Kriminalität hat der Computerbetrug im Vergleich zum Vorjahr um 35 % zugenommen. Der Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten um 37,4 %, Datenfälschung im Rechtsverkehr um 10,6 %,

Computersabotage um 3,1 %, Ausspähen und Abfangen von Daten um 48,7 % und damit insgesamt die I- und K-Kriminalität um 32,6 %.

Das Spektrum der Internetkriminalität ist breit. So musste das Umweltbundesamt die Erkenntnis machen, dass ein Internetkartell in Deutschland und mehreren europäischen Ländern die Seiten des Amtes gefälscht, an Interessenten von Immissionszertifikaten verschickt und die Rückmeldungen dann ausgewertet hat und zur Manipulation missbrauchte. Die Unternehmen wurden auf einer nachgebauten Seite des Umweltbundesamtes um ihren Sicherheitscode gefragt und gaben diesen an. Das Ganze geschah im Umfeld eines Wochenendes. Alleine in Belgien entstand durch illegal verschla-



## POLIZEITAG (HANNOVER)

gene Immissionszertifikate ein Schaden von 700.000 Euro, berichtete Fred-Mario Silberbach, IT-Kriminalitätsexperte des Bundeskriminalamts (BKA) in auf dem von GdP und dem Behörden Spiegel gemeinsam veranstalteten „Polizeitagen“ in Hannover.

Die Underground Economy macht derzeit besonders beim weltweiten Handel mit Kreditkartendaten von sich Reden. Laut Interpol wurden auf hierfür eingerichteten Verkaufsplattformen im Internet im Jahr 2009 162 Millionen Datensätze für Kreditkarten angeboten bzw. gehandelt. Sie enthalten nicht nur die Nummern und den Namen, sondern auch den dreistelligen Sicherheitscode. An diese Daten kommen die Kartelle durch Einbruch in die Rechner von Banken, Fluggesellschaften und Hotelreservierungssystemen. Das Ausmaß der Schäden ist derzeit nur den betroffenen Banken bekannt. Internationale wie nationale Polizeidienststellen verfügen nicht über die tatsächlichen Schadensumfänge. Nach Schätzungen von Finanzexperten soll es sich in Deutschland um ein halbe Milliarde Euro handeln.

Wie weit die Underground Economy bereits im Netz etabliert ist, zeigt die Entdeckung versteckter Plattformen. So gibt es eine Informationsseite, die schwarze Schafe in den eigenen Reihen benennt. Wie bei anderen Internet-Plattformen üblich, können hier Anbieter und Käufer von Diensten der sogenannten Bot-Netze, die für DDoS-Attacken verwendet werden, die Aktivitäten bewerten. Dabei heraus kommen eine Qualitätsliste der Bot-Netz-Anbieter und eine Liste der Seriosität und Solvenz der Nutzer. Das Internet ermöglicht die Bildung einer eigenen kriminellen Welt!

Warum gibt es so wenig Ermittlungsverfahren z. B. auf deutscher Seite? Bei einem einfachen Phishing-Fall können fünf Strafanzeigen gestellt werden, das bedeutet gegebenenfalls, fünf lokale Dienststellen ermitteln. Das komplexe Tätervorgehen führt dazu, dass Staatsanwaltschaften solche Fälle ungerne an sich ziehen, denn mit mehreren ermittelnden Dienststellen gleichzeitig wird der Fall umfangreich. Das BKA hat deswegen in einem Musterverfahren kürzlich eine Staatsanwaltschaft gefunden und das Sammelverfahren, durchgeführt durch das BKA, exemplarisch zu Gericht gebracht. Doch das ist eben nicht der Regelfall. Der Umfang, die Komplexität und die Beteiligung zahlreicher Dienststellen hindern im Moment eine breit angelegte strafrechtliche Verfolgung und juristische Ahndung.

Bernhard Witthaut, seit 1997 GdP-Landesbezirksvorsitzender Niedersachsen äußerte sich im Rahmen der Veranstaltungsreihe Polizeitage über die Aufgaben der Polizei und eine grundsätzliche Aufgabenbestimmung in den nächsten Jahrzehnten: Die Polizei des 21. Jahrhunderts steht vor verschiedenen Herausforderungen, die im Rahmen der Föderalismusreform auch landesspezifisch differenzierter werden. Die größten Herausforderungen liegen jedoch in den Bereichen der Gewalt gegen Polizisten, der Internetkriminalität und der polizeilichen Auslandseinsätze. Diese müssen auch vor dem Hintergrund des bisherigen Aufgabenverständnisses der Polizei, den Strukturen, Mitarbeiterzahlen und der Ausstattung betrachtet werden.

Für Bernhard Witthaut ist dies ein bewegendes Thema, da besonders im Be-



**Bernhard Witthaut auf dem Polizeitag in Hannover: Es ist dringend erforderlich zu klären, welche Aufgaben die Polizei in 20 Jahren noch erledigen muss.“**

**Foto: Proll**

reich der Bundesländer in den letzten Jahren annähernd 10.000 Polizistinnen und Polizisten abgebaut worden sind: „Die jetzt vor uns liegenden Aufgaben werden wir mit der vorhandenen Personalstärke auf keinen Fall bewerkstelligen können, es sei denn, wir lösen uns von Aufgaben. Deswegen ist es für mich dringend erforderlich zu klären, welche Aufgaben die Polizei in 20 Jahren noch erledigen muss.“

**R. Uwe Proll**



# Stuttgart 21 fordert seinen Tribut

**„Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich die übertriebenen Personaleinsparungen bei der Polizei auch auf die Innere Sicherheit unseres Landes auswirken, so Rüdiger Seidenspinner, GdP-Landesvorsitzender in Baden-Württemberg. Die Zeit scheint gekommen. Nicht nur Stuttgart 21 fordert seinen Tribut, sondern auch die Sicherheitsverwahrungsmaßnahmen im „Ländle“.**

An Stuttgart 21, dem Projekt, das den Stuttgarter Hauptbahnhof in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof umwandeln soll, scheiden sich gegenwärtig die Geister.

senen Polizeiposten. Polizeireviere seien dauerhaft unterbesetzt und die Überstunden der Polizeibeamtinnen und -beamten steigen rasant. Neben den zusätzlichen

Da helfen keine fadenscheinigen Gesprächsangebote mit bereits im Voraus festgelegtem Ergebnis. Es ist aber auch niemandem geholfen, wenn die Initiatoren des Protestes auf ‚stur‘ stellen, und damit billigend in Kauf nehmen, dass ihnen die eigentliche Protestaktion aus den Händen gleitet und zunehmend eskaliert. Die Leidtragenden sind die, die im 3-Schichtendienst tage-, wochen- und jetzt schon monatelang im Dauereinsatz sind.

Um den Kolleginnen und Kollegen vor Ort die Situation so erträglich wie möglich zu machen, hat die GdP ein „48-Stunden-Hotline-Tagebuch“ sowohl an den Innenminister gesandt, als auch dem Polizeipräsidenten Stuttgart übergeben. Auf 10



**Schnell reagiert: Ein Tag später stand ein zusätzlicher Toilettenwagen zur Verfügung**

Seiten ist darin dokumentiert, mit welchen Problemen sich Polizistinnen und Polizisten während ihres Einsatzes an die GdP gewandt hatten. Das reicht von absoluter Überlastung der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen über mangelhafte Versorgung bis hin zum vordringlichen Thema: keine oder zu wenige Toiletten. Dieser letzte Kritikpunkt stellte sich zwar als ein Kommunikationsproblem dar, dennoch reagierte der Polizeipräsident umgehend: Ein Toilettenwagen stand bereits ein Tag später zusätzlich bereit.

Auch alle weiteren Probleme – etwa bei der Versorgung – sollen, so wurde in einem Gespräch mit der GdP vereinbart, über einen kurzen Draht im Sinne der Kolleginnen und Kollegen schnellstens gelöst werden.

Das generelle Überlastungsproblem, das sich aus der gesamten personellen Unterbesetzung der Polizei in Baden-Württemberg ergibt, damit wird sich der Innenminister wohl länger beschäftigen müssen. Die GdP in Baden-Württemberg lässt jedenfalls nicht locker. **Tez**

**Die Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg sind rund um die Uhr und rund um den Bahnhof im Einsatz. Fotos: Mohr**

Es gibt Fürsprecher und es gibt Gegner. Hartnäckig sind beide Seiten. Manche meinen auch, das sei schon Sturheit. Fakt ist, die eine Seite beginnt mit dem Umbau, die andere protestiert vor Ort – nicht nur verbal. Allein am 18./19. September musste ein Großaufgebot von Polizisten ein Zeltlager mit mehreren hundert Campingzelten, das Gegner des Bahnhofprojekts im Schlossgarten errichtet hatten, räumen.

„Die Belastungen im Zusammenhang mit den Protesten um Stuttgart 21 führen neben dem enormen tagtäglichen Arbeitsdruck, den unsere Kolleginnen und Kollegen bewältigen müssen, zwangsläufig zum Personalkollaps“, meint der badenwürttembergische GdP-Vorsitzende Rüdiger Seidenspinner. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger stünden bereits vor verschlos-

Überwachungsmaßnahmen von aus der nachträglich erlassenen Sicherheitsverwahrung freigelassenen Menschen, den zahlreichen Bundesligaspielen im Land werden nun auch die Einsätze rund um Stuttgart 21 zur Dauerbelastung für die Polizei.

Die GdP in Baden-Württemberg hat keinerlei Verständnis dafür, dass es zu einer Verhärtung der Fronten beim Projekt Stuttgart 21 gekommen ist. Rüdiger Seidenspinner appelliert daher an alle Seiten, sowohl auf politischer Seite als auch auf der Seite der Gegner von Stuttgart 21 aufeinander zuzugehen.



# Der Protest wird vorerst nicht abflauen

**Die baden-württembergische GdP kümmert sich intensiv um die Kolleginnen und Kollegen, die bei Stuttgart 21 vor Ort eingesetzt sind, aber auch um die polizeiliche Gesamtsituation im Land, die durch das Projekt besonders deutlich wird. DP sprach mit Rüdiger Seidenspinner, GdP-Landesvorsitzender in Baden-Württemberg.**

**Die polizeiliche Absicherung des Projekts Stuttgart 21 hat schon mehrere Millionen Euro verschlungen – wie viele Kräfte sind eingesetzt?**

Es gibt einen Dreischichtendienst, der tagsüber mit 1-2 Hundertschaften und bei Nacht mit 2 Zügen gefahren wird. Bei Kundgebungen steigt es teilweise bis zu 10 Hundertschaften.

**Welche Folgen hat der Einsatz für die Polizei in Baden-Württemberg?**

Unsere Bereitschaftspolizei kann den Einsatz nicht alleine stemmen, weshalb die Alarmhundertschaften aufgerufen werden. Die beziehen ihre Kräfte aus den Schichten der Polizeireviere und den Polizeiposten.

Dies hat zur Folge, dass Polizeiposten geschlossen werden, die Schichten am äußersten Limit fahren, die Dienststellenleiter teilweise Bildungsmaßnahmen einstellen, normale Polizeiarbeit wie Vernehmungen etc. einfach liegen bleiben. Eine weitere Folge ist, dass die Bereitschaftspolizei andere Aufgaben wie Un-

terstützung der Einzeldienste oder Fußballereinsätze nicht mehr oder nur noch bedingt leisten kann.

**Die GdP hatte eine Hotline eingerichtet und 48 Stunden lang dokumentiert. Das so entstandene Hotline-Tagebuch hat sie dem Polizeipräsidenten, dem Innenminister und den Polizeisprechern der Landtagsfraktionen übersandt. Was konnte daraufhin sofort geändert werden?**

Außer Toilettenwagen wurden Ruheräume für die Fahrer bereitgestellt, der Standort sämtlicher sozialen und hygienischen Einrichtung ins Internet eingestellt und als Plan an die Einsatzführer ausgegeben. Außerdem wurde in der Zwischenzeit ein Dreischichtdienst eingerichtet, was zu einer besseren Planung geführt hat. Ich denke, das alles führt schon zu einer Erleichterung des strapaziösen Dienstes der Kolleginnen und Kollegen – auch weil sie sehen, es wird auf ihre Probleme schnell reagiert.

**Was muss sich darüber hinaus ändern oder verbessern?**

Wir brauchen dringend Unterstützung aus anderen Bundesländern, denn wir halten die Belastung nicht alleine aus. Wir müssen uns auf die kältere Jahreszeit einstellen und entsprechende Einrichtungen etc. vorhalten. Wir benötigen Klarheit wie es a) mit den Überstunden aussieht (Stichwort: Mitnahme ins nächste Jahr) und klare Worte, woher die Kosten für den Polizeieinsatz kommen sollen.



Rüdiger Seidenspinner

**Flaut der Protest nach Deiner Einschätzung möglicherweise ab?**

Dies ist momentan nicht erkennbar; und wenn man bedenkt, dass die Rodung des Schloßgartens mit seinem herrlich alleinigem Baumbestand noch bevorsteht, ist damit auch nicht zu rechnen.

Das Gespräch führte Marion Tetzner

## EINSATZVERPFLEGUNG (NORDRHEIN-WESTFALEN)

### Schnitzelskandal bei der Polizei GdP setzt Kündigung des Caterers durch

Erst waren die an die Einsatzkräfte ausgegebenen Schnitzel schimmelig, dann waren die Verpflegungsbeutel blutverschmiert, schließlich wurde an die Kolleginnen und Kollegen sogar rohes, zum Verzehr nicht geeignetes Putenfleisch verteilt (s. Foto). Bereits seit Monaten rissen in NRW die Klagen der GdP über die gesundheitsschädliche Verpflegung der Polizei bei Großsätzen nicht ab, wie DP bereits in ihrer letzten Ausgabe berichtet hat (DP 9/2010). Jetzt hat das Innenministerium von NRW endlich reagiert. Nur wenige Stunden, nachdem Landesbezirksvorsitzender Frank Richter am 17. September wegen der Auslieferung von rohem Putenschnitzeln die fristlose

Kündigung des Caterers gefordert hatte, wurde der Lieferanten-Vertrag von Innenminister Ralf Jäger (SPD) mit sofortiger Wirkung beendet.

„Wir können es uns nicht leisten, dass Polizeikräfte mitten im Einsatz ausfallen, weil ihre Verpflegung verdorben ist“, hatte zuvor der nordrhein-westfälische GdP-Vorsitzende den Innenminister gewarnt, den Lebensmittelskandal einfach auszusitzen. Für die GdP ist der Skandal mit der Kündigung des Caterers aber noch nicht beendet. Sie fordert, dass die noch unter der schwarzgelben Vorgängerregierung beschlossene Privatisierung der Einsatzverpflegung rückgängig gemacht wird. „Die Verpflegung

durch private Caterer ist mit hohen Risiken verbunden. Und für den Steuerzahler ist sie teurer, als wenn die Polizei die Einsatzver-



Foto: GdP

pflege wieder in Eigenregie übernimmt“, begründet Richter die GdP-Forderung nach Wiederinbetriebnahme der polizeieigenen Einsatzküchen.

Stephan Hegger



# Belastung zu einseitig

**Die Koalition geht mit ihrem Vorhaben zur Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf volle Konfrontation, indem sie den Arbeitgeberbeitrag einfrieren und die Kopfpauschale in einer versteckten Form einführen will. Damit verlässt sie endgültig den Weg für mehr Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit bei der Finanzierung der GKV. Das Kabinett hat den Gesetzentwurf zur Gesundheitsreform am 22.9.2010 beschlossen. Nach den parlamentarischen Beratungen soll er am 1.1.2011 in Kraft treten.**

Der Beitragssatz soll um 0,6 auf 15,5 Prozentpunkte erhöht werden. Mit dieser Beitragserhöhung bleibt auch die Mehrbelastung der GKV-Mitglieder durch den Arbeitnehmer-Sonderbeitrag von 0,9 Prozentpunkten erhalten. Das bedeutet, nur die Beitragssatzerhöhung wird paritätisch aufgeteilt. Von einer paritätischen Beitragsgestaltung, wie sie der DGB und seine Einzelgewerkschaften gefordert haben, kann keine Rede sein.

## Pauschale Zusatzbeiträge

Alle künftigen Belastungen sollen in Form von pauschalen Zusatzbeiträgen ausschließlich von den Versicherten getragen werden. Mit dieser Form der Kopfpauschale wird der Ausstieg aus der solidarischen Finanzierung der GKV vorangetrieben. Der DGB lehnt die Ausweitung der Zusatzbeiträge zu Kopfpauschalen kategorisch ab. Die Umwandlung der heutigen Zusatzbeiträge in Kopfpauschalen muss gestoppt werden, weil sie zu einer extremen Belastungswelle der 70 Mio. Versicherten führen würde.

## Einfrieren des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag soll bei 7,3 Prozentpunkten festgeschrieben werden. Es ist als ein Teilerfolg zu werten, dass die Belastungen in 2011 nicht ausschließlich von den GKV-Mitgliedern zu tragen sind, sondern auch die Arbeitgeber höhere Beiträge leisten müssen. Das von der Koalition geplante Einfrieren des Arbeitgeberbeitrags lehnt der DGB entschieden ab. Eine solche Entscheidung hätte dramatische Auswirkungen auf die perspektivischen Belastungen der GKV-Mitglieder.

## Röslers Ablenkungsmanöver 2011

Die Ankündigung von Bundesgesundheitsminister Rösler, es werde im nächsten Jahr voraussichtlich keine neuen Zusatzbeiträge geben, ist ein gezieltes Ablenkungsmanöver. Rösler will damit verschleiern,

dass er mit seinem Gesetzentwurf die Weichen eindeutig in Richtung Kopfpauschale stellen will.



**Die DGB-Reformkommission „Für ein solidarisches Gesundheitssystem der Zukunft“ hatte sich am 21.9.2010 ausführlich mit der anstehenden Gesundheitsreform auseinandergesetzt. Die Reform-Kommission aus DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften, Verbänden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die in der Kommission vertretenen Arbeitnehmerorganisationen der Parteien warnt vor der Umsetzung der vorliegenden Pläne. Die DGB-Reformkommission erklärt:**

**1.** Die solidarische GKV-Finanzierung hat sich bewährt. Um sie zukunftsfähig zu erhalten, sind sozial gerechte Reformen notwendig. Die Reform-Kommission stellt fest, dass die Pläne der Bundesregierung zur künftigen Finanzierung der GKV unausgewogen und sozial ungerecht sind.

**2.** Die Reform-Kommission ist der Auffassung, dass die Herstellung der vollen paritätischen Beitragsgestaltung in der GKV notwendig ist. Demnach sollen die Arbeitgeber ab dem 1.1.2011 wieder den gleichen Beitrag wie die GKV-Mitglieder leisten. Der 2005 eingeführte Arbeitnehmer-Sonderbeitrag ist weder wirtschafts- noch sozialpolitisch zu rechtfertigen.

**3.** Die Reform-Kommission lehnt die Pläne der Bundesregierung zur Einführung von einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen und zum Einfrieren

## Unterschriften- Aktion

Das vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) initiierte Aktionsbündnis „Köpfe gegen Kopfpauschale“ hat eine Unterschriften-Aktion gegen die von der Bundesregierung geplante Gesundheitsreform gestartet. Grundlage ist ein gemeinsamer Aufruf (siehe [http://www.stoppauschale.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/downloads/Phase2/Aufruf.pdf](http://www.stoppauschale.de/fileadmin/user_upload/dokumente/downloads/Phase2/Aufruf.pdf)), mit dem das Bündnis aus DGB-Gewerkschaften, Jugend- und Frauenverbänden, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Ärzte-, Umwelt- und Migrantenverbänden den Stopp der Kopfpauschalen-Pläne von Gesundheitsminister Rösler fordert. Der DGB will dazu den gesellschaftlichen Widerstand gegen die Kopfpauschale bündeln und die Diskussion in die Gesellschaft tragen.

*Bernhard Witthaut*

der Arbeitgeberbeiträge ab. In diesem Fall würden die Versicherten alle künftigen Kostensteigerungen tragen und würden Personen mit geringen Einkommen überproportional belastet werden. Daher sind diese Pläne gesundheits- und gesellschaftspolitisch inakzeptabel.

**4.** Die Reform-Kommission schlägt vor, Zusatzbeiträge in der GKV ganz abzuschaffen und die Beitragsfinanzierung solidarisch auszubauen. Die bisherigen Erfahrungen mit Zusatzbeiträgen zeigen, dass einzig der Preiswettbewerb unter den Krankenkassen, nicht aber der Wettbewerb um die beste Versorgungsqualität gefördert wird.

**5.** Die Reform-Kommission fordert die Bundesregierung auf, die Probleme der privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft zu verschieben und die Finanzprobleme der GKV nicht zu verschärfen. Die Kommission kritisiert zum Beispiel die Absenkung der Zugangsfrist zu einer privaten Krankenvollversicherung von drei auf höchstens ein Jahr, die zu Einnahmeproblemen für die GKV sowie zu einer Subventionierung der PKV-Unternehmen führt.

**Die Reform-Kommission „Für ein solidarisches Gesundheitssystem der Zukunft“ wird im Herbst dieses Jahres mit wissenschaftlicher Unterstützung ein Gesamtkonzept für ein nachhaltiges Gesundheitssystem vorlegen.**





# Alkoholsucht und ihre Folgen in der Arbeitswelt des öffentlichen Dienstes

– Teil II –

**In der vorigen Ausgabe (DP 9/10) wurden an dieser Stelle beamten- und arbeitsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit behandelt. Vorwiegend ging es um die Definition der Alkoholkrankheit, Selbstverantwortung der Betroffenen und Verantwortung der Vorgesetzten, ihre Fürsorgepflicht und um ganz konkrete Maßnahmen bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit sowie rechtliche Grundlagen einer Intervention. Im vorliegenden Teil II spielen insbesondere rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Therapie und Nachsorge eine Rolle.**

## Therapieverweigerung

Im Folgenden soll näher auf die Möglichkeiten eingegangen werden, die der Arbeitgeberseite/dem Dienstherrn zustehen, wenn eine Therapie verweigert wird.

### • Disziplinarrecht

Disziplinar kann die Verletzung der Therapiepflicht abhängig vom Verschulden unterschiedliches Gewicht haben. Dabei kommt es darauf an, ob sich Betroffene bewusst sind, dass sie durch die

**Von dem Alkoholkranken wird nicht die Einsicht verlangt, dass er alkoholkrank ist, sondern er muss die Forderung des Dienstherrn erkennen, eine Therapie durchzuführen.**

Verweigerung einer Therapie ihre Pflichten verletzen. Von dem Alkoholkranken wird nicht die Einsicht verlangt, dass er alkoholkrank ist, sondern er muss die Forderung des Dienstherrn erkennen, eine Therapie durchzuführen. Und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene eine solche Behandlung für sich selbst für nötig hält oder nicht. Das Verschulden liegt in der mangelnden Bereitschaft, sich mit der medizinischen Diagnose und Behandlungsbedürftigkeit mit dem Ziele der Wiedergesundung auseinanderzusetzen. Es geht dabei nicht um ein bedingungsloses Vertrauen auf die Richtigkeit

dienstlicher Anordnungen, sondern um die Anerkennung gesundheitlicher Fakten, die eine sachkundige Ärztin oder ein sachkundiger Arzt festgestellt hat, oder umgekehrt in der Verkennung des Erfordernisses, etwas gegen die Krankheit unternehmen zu müssen.

Wenn also noch kein totaler, die Wahrnehmungsfähigkeit ausschließender Zustand (im Sinne eines akuten, schweren Rauschzustandes oder einer Demenz) eingetreten ist, wird regelmäßig Schuldfähigkeit angenommen werden dürfen.

Unterschiedliches Verschulden kann ein unterschiedliches Gewicht des Dienstvergehens und damit der zu verhängenden Disziplinarmaßnahme ergeben.

Betroffene haben nicht selten unter dem Druck eines laufenden Disziplinarverfahrens ihre Verweigerungshaltung aufgegeben und eine Therapie angetreten. Es ist einzelfallabhängig, ob in diesem Fall das Disziplinarverfahren weiter fortgeführt oder darauf verzichtet wird. Allerdings sollte darüber erst nach Abschluss der Therapie entschieden werden, um der Drucksituation Nachhaltigkeit zu verleihen.

### • Arbeitsrecht

Erster Schritt wird eine Abmahnung sein (also die Androhung einer Kündigung für den Wiederholungsfall), wenn die berechtigte Aufforderung zu einer Therapie nicht befolgt wird. In der Abmahnung sollte zugleich darauf hingewiesen werden, dass im Weigerungsfalle eine Kündigung möglich ist.

Eine sofortige Kündigung durch die Arbeitgeberseite ist regelmäßig nicht möglich, wenn dem Arbeitnehmer wegen alkoholbedingter Schlechtleistung kein Schuldvorwurf zu machen ist, weil eine Krankheit vorliegt.

Nur ausnahmsweise soll dem Arbeitgeber als Vertragspartner ein Festhalten an diesem sinnentleerten Vertragsverhältnis nicht mehr zugemutet werden. Nämlich wenn nach menschlichem Ermessen feststeht, dass das Arbeitsverhältnis im Sinne eines Austauschverhältnisses von Leistung und Gegenleistung dauerhaft nicht mehr mit Leben erfüllt werden kann, weil der Arbeitnehmer dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, die ihm obliegenden Leistungen zu erbringen – selbst wenn man geneigt sein mag, an den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes den Anspruch zu stellen, dass dieser seiner sozialen Verantwortung besonders vorbildlich gerecht wird.

Die Beweislast, dass die Kündigung sozial gerechtfertigt ist, obliegt der Arbeitgeberseite:

Es muss zum Zeitpunkt der Kündigung eine sogenannte negative Gesundheitsprognose vorliegen, Therapiebereitschaft zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung hingegen kann dieser Annahme einer negativen Zukunftsprognose entgegengehalten werden. Erst recht wird die – insbesondere erfolgreiche – Durchführung einer Therapie eine Weiterbeschäftigung rechtfertigen können.

Es muss feststehen, dass die zu erwartenden Fehlzeiten oder dienstlichen Fehlleistungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen oder wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeberseite führen. Eine negative Zukunftsprognose rechtfertigt eine Kündigung wegen Trunksucht in der Regel (noch) nicht, ohne dass es bereits in der Vergangenheit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen gekommen ist ... Eine solche Interessenbeeinträchtigung liegt erst und vor allem dann vor, wenn es zu Störungen des Betriebsablaufs oder zu erheblichen Belastungen des Arbeitgebers mit Lohnfortzahlungskosten kommt. Die Grenze für die Erheblichkeit einer Lohnfortzahlung liegt bei sechs Wochen oder mehr. Auch „erhebliche Fehlzeiten“ (50 % der Arbeitszeit, bei 8 % im Durchschnitt der Arbeitnehmer) genügen bereits. Wegen des hohen Gefährdungsrisikos durch Dienstverrichtung unter Alkoholeinfluss dürfte es bei nassen Alkoholkranken zumeist ausscheiden, sie



auf einem anderen Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, um eine erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen zu vermeiden.

Schließlich muss die Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Krankheitsursachen, der Fehlzeiten vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Lebensalters der Betroffenen ergeben, dass die Weiterbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann. Missverständlich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung der Rechtsprechung, dass „die Ursache der Erkrankung sich im Rahmen der Interessenabwägung bei der Prüfung der sozialen Rechtfertigung einer krankheitsbedingten Kündigung nur dann zugunsten des Arbeitnehmers auswirken könne, wenn es sich um eine betriebliche Ursache handelt. Derartige betriebliche Gründe sind bei einer Alkoholkrankung schwer vorstellbar.

Im Ergebnis bestehen keine wesentlichen Unterschiede zum Beamtenrecht. Interessant ist, dass formal eine (zulässige) Abmahnung eher einem disziplinareren Verweis (§ 6 BDG) gleicht, der mangels Verschuldens nicht verhängt werden dürfte!

### • Konsequenz einer Therapieverweigerung

Die Folgen der Verweigerung einer Therapie unterscheiden sich beamten- und arbeitsrechtlich nicht wesentlich.

In der Therapieverweigerung wird nicht zuletzt eine Pflichtverletzung offenbar. Sogar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis kann gerechtfertigt sein, wenn der aktive Beamte den Abbruch der Therapie und die dienstlichen Auswirkungen billigend in Kauf genommen und damit bedingt vorsätzlich gehandelt hat.

Wenn allerdings gewichtige Gründe

**In der Therapieverweigerung wird nicht zuletzt eine Pflichtverletzung offenbar.**

den Antritt einer Kur verhindern, scheidet zumindest Vorsatz und damit die disziplinare Höchstmaßnahme aus. Zugunsten des Beamten kann z. B. berücksichtigt werden, wenn er sich in eine psychosomatische Behandlung begibt, die zwar eine Entziehungstherapie nicht ersetzen, aber sich in Bezug auf seine Alkoholkrankheit vorbeugend dahin auswirken kann, dass er Konfliktsituationen, die nach der Beurteilung des Nervenarztes in der Vergangenheit zum Alkoholkonsum geführt haben, besser vermeiden kann.

Wird eine Therapie nur fahrlässig nicht angetreten, wird im Allgemeinen – ebenso bei Milderungsgründen – eine Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 BDG) als mittelschwere Disziplinarmaßnahme zu erwägen sein. Die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme scheidet hier in der Regel aus. Das gilt auch, wenn z. B. eine günstige Zukunftsprognose gesicherte Anhaltspunkte für dauerhafte Wiedererlangung der Dienstfähigkeit und ein angestrebtes Reaktivierungsverfahren hinzukommen.

Auch widersprüchliches Verhalten des Dienstvorgesetzten kann das Verschulden des Beamten mindern, weil eine Weigerung, „eine Entziehungskur durchzuführen, nicht mehr vorgehalten werden kann, wenn der Beamte in Kenntnis der Alkoholkrankheit trotzdem auf Lebenszeit verbeamtet worden ist. Die Entfernung

aus dem Beamtenverhältnis kommt dann nicht mehr in Betracht.

Bewirkt eine leichtere Disziplinarmaßnahme nicht, dass eine Therapie angetreten wird, verbleibt nur die Konsequenz eines neuen Disziplinarverfahrens, das letztlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Aberkennung des Ruhegehalts führen kann.

Eine abgestufte, gegenüber der Kündigung minderschwere, quasi-disziplini-

**Bewirkt eine leichtere Disziplinarmaßnahme nicht, dass eine Therapie angetreten wird, verbleibt nur die Konsequenz eines neuen Disziplinarverfahrens, das letztlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Aberkennung des Ruhegehalts führen kann.**

rende Maßnahme, fehlt im Arbeitsrecht. Eine Therapieverweigerung nach Abmahnung kann die für eine Kündigung erforderliche Voraussetzung der ungünstigen Zukunftsprognose begründen. Für anhaltende Unterlassung von Heilmaßnahmen gilt demnach Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung. Eine Kündigungsschutzklage (§ 1 KSchG) dürfte dann keine Aussicht auf Erfolg haben. Die Frage des Verschuldens (Einsichtsfähigkeit der Betroffenen) spielt dabei keine besondere Rolle. Es kommt hauptsächlich auf die objektiven Umstände an.

>



## Verhalten in der Therapie

Selbst wenn die gebotene Therapie angetreten wird, ist die Pflicht zur Gesunderhaltung aber noch keineswegs erfüllt. Die Therapie erfordert vielmehr aktive Mitwirkung. Es muss alles daran gesetzt werden, um an dem Erfolg der Therapie mitzuwirken. „Ein alkoholkranker Beamter ist nicht nur verpflichtet, zur Wiederherstellung seiner dienstlichen Leistungsfähigkeit eine Alkoholkur anzutreten. Er muss die Therapie auch aktiv unterstützen, indem er sich auf Gespräche mit dem Therapeuten und in der Therapiegruppe einlässt, seine Probleme offenbart und an der Diskussion und Bearbeitung seiner Konflikte mitwirkt“ (Bundesdisziplinargericht Urteil vom 15.9.1999 XVI VL 2/99). Die Verweigerung der Mitwirkung in der Therapie unterscheidet sich nicht von einer Weigerung, die Therapie anzutreten.

Ein vorzeitiger Abbruch einer Therapie ist nicht anders zu beurteilen. „Ein Polizeibeamter, der sich beharrlich weigert, zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit eine Therapie gegen Alkoholsucht zu Ende zu führen, ist bei weiteren alkoholtypischen Pflichtverletzungen sowie vertrauenswürdigem außerdienstlichem Verhalten aus dem Dienst zu entfernen“ (VG Berlin8, Urteil vom 24.9.2003 – 80 A 48.02).

Übermenschliches wird jedoch nicht verlangt. Es wird kein zwingender Erfolg derartiger Maßnahmen geschuldet, sondern lediglich volles Bemühen, der Alkoholkrankung therapeutisch zu begegnen. Ein schuldloser Misserfolg kann nicht vorgeworfen werden. Da die individuellen Fähigkeiten, sich zu öffnen und zu kommunizieren, sehr unterschiedlich sind, wird sich eine Norm für ein Mindestmaß an mitwirkendem Verhalten schwerlich aufstellen lassen. Was zumutbar ist, hängt sehr vom Einzelfall ab und wird sich ohne besonderen Sachverstand schwer aufklären lassen.

Arbeitsrechtlich wird die mangelnde Kooperation in der Therapie als Beleg für eine ungünstige Zukunftsprognose angesehen werden können. Allerdings kommt es dabei nur auf den objektiven (Miss-)Erfolg an und nicht auf ein schuldhaftes Verhalten.

## Nach der Therapie

Betroffene benötigen auch nach der Therapie Unterstützung und Halt. Hierzu

gibt es eine Vielfalt von Angeboten, insbesondere von Betroffenen organisierten Selbsthilfegruppen, wie z. B. der Guttempler und der Anonymen Alkoholiker.

### • Wiedereingliederung/Nachsorge

Eine Beteiligung an der Gruppenarbeit ist nicht nur sinnvoll, sondern wird von

**„ Betroffene benötigen auch nach der Therapie Unterstützung und Halt. „**

Therapeuten und auch vielen Betroffenen selbst als notwendig gesehen. Die Empfehlung in der Therapie, sich in einer dieser Gruppen zu engagieren, gehört zum Standard. Die Entlassungsberichte der Fachkliniken weisen deshalb darauf hin, dass Betroffenen, die regelmäßig die ambulante Nachsorge und die Selbsthilfegruppe besucht haben, eine optimistische Prognose im Hinblick auf ein suchtmittelfreies Leben gestellt werden kann.

Die Gesunderhaltungspflicht verpflichtet daher auch, an Nachsorgemaßnahmen teilzunehmen, insbesondere wenn auf die besondere Wichtigkeit der Nachsorge durch ambulante Behandlung und Anschluss an eine Selbsthilfegruppe hingewiesen worden ist. Unterlassene Nachsorge kann den Misserfolg einer Therapie durchaus schuldhaft verursachen. Dies kann vor allem bei einem Rückfall von Bedeutung sein.

Im Bereich des Öffentlichen Dienstes

**„ Unterlassene Nachsorge kann den Misserfolg einer Therapie durchaus schuldhaft verursachen. Dies kann vor allem bei einem Rückfall von Bedeutung sein. „**

stehen zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung, z. B. Soziale Ansprechpartner bzw. Suchtkrankenhelfer.

Vor Wiederaufnahme der dienstlichen Tätigkeit muss mit Betroffenen seitens der Dienststelle in einem Gespräch die Wiedereingliederung erörtert werden (Be-

triebliches Eingliederungsmanagement gem. § 84 Abs. 2 SGB IX).

Im Einvernehmen mit den Betroffenen (Vertraulichkeit!) sollten Vorgesetzte die Beschäftigten im Umfeld des Arbeitsplatzes auf die Suchtproblematik hinweisen, um den Erfolg der therapeutischen Behandlung zu sichern. Die Einbindung des Suchtkrankenhelfers auch dazu wird grundsätzlich empfohlen. Zwar wissen zumeist die Kolleginnen und Kollegen, dass Betroffene eine Therapie hinter sich haben, jedoch fehlt oftmals die Kenntnis des notwendigen Umgangs mit ihnen. Eine Verlockung mit Alkohol oder gar heimliche Verabreichung von Alkohol z. B. im Kaffee oder in Speisen kann Körperverletzung sein. Dieses Bewusstsein ist bei Kolleginnen und Kollegen manchmal nicht vorhanden. Vorgesetzte müssen hier vorbeugend tätig werden und entsprechend informieren.

**„ Im Einvernehmen mit den Betroffenen (Vertraulichkeit!) sollten Vorgesetzte die Beschäftigten im Umfeld des Arbeitsplatzes auf die Suchtproblematik hinweisen, um den Erfolg der therapeutischen Behandlung zu sichern. „**

### • Belehrung über die Folgen eines Rückfalls

Nach einer Therapie müssen Betroffene nicht nur über die Verpflichtung zur Nachsorge, sondern grundsätzlich auch über die ggf. drohenden Konsequenzen eines Rückfalls belehrt werden.

Diese Belehrung sollte schriftlich – mit Quittung oder Gegenzeichnung – erfolgen (späterer Nachweis der Fahrlässigkeit). Eine bestimmte Form ist nicht erforderlich. Die Belehrung könnte z. B. in einem besonderen, quitierten Schreiben enthalten sein: „Im Rahmen der Therapie sind Sie über die Gefahren des Alkoholmissbrauchs unterrichtet und während der Behandlung auch eindringlich darüber belehrt worden, dass jeder erneute Alkoholgenuß zwangsläufig den Rückfall in die Abhängigkeit einleitet. Um einem Rückfall entgegenzuwirken, empfehle ich Ihnen dringend, sich einer therapeutischen Nachbetreuung zu unterziehen



oder sich einer Selbsthilfegruppe (z. B. Anonyme Alkoholiker) anzuschließen.“

Die Belehrung muss außerdem deutlich als Hinweis auf die Gesunderhaltungspflicht formuliert sein. Es genügt nicht, wenn die gesundheitsschädigenden Folgen übermäßigen Alkoholgenusses aus allgemeiner Quelle bekannt waren. Erforderlich ist vielmehr die Kenntnis, dass zugleich Dienstpflichten verletzt werden.

Es genügt auch keine einfache Auflage, überhaupt keine alkoholischen Getränke mehr zu sich zu nehmen. Dies könnte sich als eine von der Fürsorgepflicht des Dienstherrn getragene allgemeine Aufforderung darstellen, die außerhalb des Geltungsbereichs verbindlicher dienstlicher Weisungen lediglich auf die Lebensführung des Beamten einwirkt. Das kann fehlverstanden werden. Es darf also auch ein Hinweis auf disziplinare Konsequenzen nicht fehlen.

Zusätzlich sollte auf die einschlägigen Entscheidungen der Disziplinargerichte hingewiesen werden: „Zugleich weise ich auf die ständige Disziplinarrechtsprechung hin, wonach Beamtinnen und Beamte, die nach Durchführung einer Entwöhnungsbehandlung rückfällig werden und durch erneuten Alkoholgenuss ihre Dienstleistung zeitweise oder gar auf Dauer beeinträchtigen oder ausschließen, ihre Beamtenpflichten verletzen und mit strengen Disziplinarmaßnahmen, u.U. sogar mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts, rechnen müssen“ (vgl. BVerwG Urteil vom 24.8.1993 – 1 D 37/92; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.1.2005 – 1 NDH L 6/03)

Auch eine Wiederholung der Belehrung nach angemessener Zeit, ggf. auch turnusmäßig, ist sinnvoll, weil damit nachweisbar das Problembewusstsein Betroffener gestärkt werden kann.

Arbeitsrechtlich wären derartige Belehrungen einerseits geeignet, das Bemühen der Vorgesetzten um eine Wiedereingliederung zu dokumentieren, können andererseits allerdings auch eine ungünstige Zukunftsprognose im Rückfall begründen.

## Rückfall

Da eine Therapie Alkoholkrankter nicht heilen kann, sondern lediglich das Rüstzeug vermitteln soll, künftig mit der Krankheit umzugehen und ohne Alkohol auszukommen, ist die Gefahr eines Rückfalls, eines erneuten, süchtigen Trinkens in einer neuen nassen Phase hoch. Wissenschaftlich versteht man unter einem

**Als rückfällig bezeichnet man Personen, die trotz des Vorsatzes zur Abstinenz wieder mit der Einnahme von Suchtmitteln (Alkohol oder Medikamente) beginnen.**

Rückfall im Kontext einer Abhängigkeitserkrankung die Wiederaufnahme des Suchtmittelkonsums mit baldigem Verlust der Kontrolle über dieses Verhalten und beschleunigtem Wiedereinsetzen des kompletten Abhängigkeitssyndroms innerhalb von Tagen und Wochen (im Gegensatz zu dessen Entwicklung, wofür ursprünglich Jahre bis Jahrzehnte hatten vergehen müssen). Als rückfällig bezeichnet man Personen, die trotz des Vorsatzes zur Abstinenz wieder mit der Einnahme von Suchtmitteln (Alkohol oder Medikamente) beginnen.

### • Kündigung bei Rückfall

Nehmen betroffene Tarifbeschäftigte erneut Alkohol zu sich und kommt es deshalb zu erheblichen dienstlichen Auswirkungen, hat sich die günstige Prognose vor der ersten Therapie nicht bewährt. Eine weitere Lohnfortzahlung z. B. für eine weitere Therapie wird der Arbeitgeberseite nur unter besonderen Bedingungen zugemutet werden können, zumal bereits durch die Lohnfortzahlung im Falle der ersten Therapie die Arbeitgeberseite/der Dienstherr bereits erhebliches Entgegenkommen für die Betroffenen zeigen musste. Eine personenbedingte (ordentliche) Kündigung dürfte bei einem Rückfall zwar leichter begründbar sein. Das objektive Verhalten des erneuten Trinkens allein wird jedoch als krankheitsbedingter Kündigungsgrund nicht ausreichen. Allein aus dem „Rückfall ... lässt sich (aber) keine zwingende negative Prognose für die weitere, nachteilige Entwicklung (der) chronischen Trunkenheit ableiten. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach ein Rückfall nach einer zunächst erfolgreichen Entwöhnungskur und längerer Abstinenz ein endgültiger Fehlschlag jeglicher Alkoholtherapie für die Zukunft bedeutet. Maßgebend ist stets die Beurteilung im Einzelfall.“ (LArbG Berlin-Brandenburg Urteil vom 17.8.2009 10 Sa 506/09, LAG Hamm, Urteil vom 4.9.2001 – 11 Sa 1918/00).

Die Umstände des Einzelfalls, ggf. auch entsprechende Dienstvereinbarungen, können die Arbeitgeberseite verpflichten, eine weitere Therapie und damit die Chance zur Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Die Praxis zeigt jedenfalls, dass in vielen Fällen wiederholte Therapien gewährt wurden. Sofern dies der Fall ist, könnten sich Betroffene in künftigen Fällen darauf berufen, sodass dies im Rahmen der Interessenabwägung zu ihren Gunsten eine Kündigung verhindern könnte.

Andererseits kann aber auch eine verhaltensbedingte (außerordentliche) Kündigung möglich sein, wenn der Rückfall verschuldet wird. »Ein Arbeitnehmer, der eine Entziehung durchgemacht hat, (kennt) die Gefahren des Alkohols in der Regel für sich selbst sehr genau ..., weil er bei der Behandlung eingehend darauf hingewiesen und weiter dringend ermahnt worden ist, in Zukunft jede Alkoholaufnahme zu vermeiden. Wird er nach einer erfolgreichen Beendigung einer Entwöhnungskur und weiter nach einer längeren Zeit der Abstinenz dennoch wieder rückfällig, so spricht die Lebenserfahrung dafür, dass er die ihm erteilten dringenden Ratschläge missachtet und sich wieder dem Alkohol zugewandt hat“ (LArbG München Urteil vom 13.12.2005 – 8 Sa 739/05).

### • Rückfall als Dienstvergehen

Bei einem Rückfall ist zunächst an eine erneute Therapie zu denken. Hierzu gilt im Prinzip das Gleiche wie bei der erstmaligen Notwendigkeit einer Therapie.

Bei Verschulden eines Rückfalls kann aber auch ein Dienstvergehen vorliegen (Verstoß gegen die Gesunderhaltungspflicht, (§ 34 Satz 1 BeamStG, § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG). Die Rechtsprechung hat sich ausführlich damit befasst.

Für Vorwerfbarkeit ist zunächst objektive Bedingung, dass es erst wieder zu erheblichen dienstlichen Auswirkungen des Rückfalls gekommen sein muss. Alkoholbedingte Vorfälle außerhalb des Dienstes, z. B. eine Trunkenheitsfahrt, reichen für die Vorwerfbarkeit eines Rückfalls nicht aus. „Der einmalige oder doch auf einen kurzen Zeitraum beschränkte Alkoholgenuss nach einer Entzugsbehandlung ist kein Rückfall in die nasse Phase der Alkoholabhängigkeit, der unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die volle Hingabepflicht ... disziplinar vorwerfbar wäre“ (BVerwG – 1 D 23.89 Urteil vom 4.7.1990 Ber. B. 1990, 231 = DVBI 1990, 1240).

Vorgesetzte müssten nach dieser Rechtsprechung mithin tatenlos zusehen,



## Der Autor:



Ernst-Albrecht Schwandt, Ministerialrat a.D. war die meiste Zeit seines aktiven Dienstes im Personalwesen tätig, davon über 20 Jahre bei der 2003 aufgelösten Behörde des Bundesdisziplinaranwalts, die letzten Jahre als Vertreter des Behördenleiters. Er ist Autor vieler Veröffentlichungen, u.a. des 2010 in der 6. Auflage erschienenen Leitfadens „Das Disziplinarverfahren (Carl Heymanns Verlag) und führt seit Jahren Seminare zum Disziplinarrecht durch.

wenn Betroffene nach einer bislang offenbar erfolgreichen Therapie in eindeutiger Trinksituation und dazu noch mit erkennbarer hohem Alkoholisierungsgrad außerhalb des Dienstes angetroffen werden! Was bereits für die ersten Maßnahmen bei ersten Auffälligkeiten gilt, muss erst recht bei der Vorbeugung gegen Rückfälle gelten. Intervention ist also angezeigt. Welche Vorfälle beispielsweise Anlass für dienstrechtliches Einschreiten sein können, wurde bereits beschrieben (siehe DP 9/10, S. 28).

Zur Vorwerfbarkeit eines Rückfalls kann die Notwendigkeit einer erneuten Therapie mit dadurch bedingtem Dienstausschluss gerechnet werden. Die Rechtsprechung sieht keinen Widerspruch darin, dass krankheitsbedingte Folgen scheinbar tatbestandsbegründend für ein Dienstvergehen sind. Disziplinarrechtlich relevant ist nur die dienstliche Abwesenheit wegen einer Entziehungskur, die aufgrund eines verschuldeten Rückfalls erforderlich geworden ist.

Auch alkoholbedingte Verfehlungen, die bereits Gegenstand eines parallelen,

weiteren Disziplinarverfahrens waren, können einbezogen werden.

Die Rechtsprechung verlangt für die Vorwerfbarkeit eines Rückfalls zusätzlich noch den Nachweis des Erfolgs der Therapie. Denn ein Rückfall in die Alkoholsucht erhält erst dann disziplinarische Bedeutsamkeit, wenn eine vorangegangene Entwöhnungstherapie erfolgreich war, das heißt der Beamte danach in der Lage war, der Gefahr eines Rückfalls in die Alkoholabhängigkeit erfolgreich zu begegnen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach dem Einzelfall.

Eine günstige Prognose nach der Therapie reicht allerdings nicht aus, wenn andere Umstände, z. B. eine unzureichende Therapie, dagegen sprechen.

Der Erfolg einer Therapie muss außerdem durch eine über längere Zeit bestätigte Fähigkeit zur Abstinenz dokumentiert werden (praktische Erprobung). Dies ist nicht immer einfach festzustellen, da Betroffene dazu neigen, erneuten Alkoholkonsum zu verniedlichen oder auch falsche Angaben dazu machen. Es kommt daher besonders darauf an, die Glaubhaf-

**Die Dauer der Abstinenz wird damit zum wichtigen Anzeichen für den Erfolg bzw. Misserfolg einer Alkoholentziehungskur.**

tigkeit einer entsprechenden Entlassung zu überprüfen. Die Dauer der Abstinenz wird damit zum wichtigen Anzeichen für den Erfolg bzw. Misserfolg einer Alkoholentziehungskur.

Eine nur kurze Zeit der Enthaltensamkeit nach der Therapie kann Indiz für den Nichterfolg der Behandlung sein. Eine längere Zeit des „Trockenseins“ nach der Therapie kann hingegen als Indiz für deren Erfolg gewertet werden.

Die Rechtsprechung lehnt zutreffend eine Einheitsfrist des Trockenseins als Maßstab ab. Wenn eine Belehrung nach der ersten Therapie erfolgt ist, kann zumindest Fahrlässigkeit angenommen werden, oder sogar bedingter Vorsatz, wenn der Betroffene aufgrund (der) Belehrungen nicht darauf vertrauen konnte, kontrolliert trinken zu können. Er hat deshalb den Rückfall in die Alkoholsucht und damit eine Verletzung seiner Pflicht

zur Erhaltung seiner Dienstfähigkeit bildend in Kauf genommen.

Subjektiv stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Willensstärke Betroffener und verlangt erhebliche Anstrengungen. „Er muss einem wieder auftretenden Verlangen nach Alkohol bis zur Grenze des persönlichen Leistungs-

**Subjektiv stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Willensstärke Betroffener und verlangt erhebliche Anstrengungen.**

vermögens Widerstand entgegenzusetzen“ (BVerwG Urteil vom 9.4.1997 – 1D 23.96 – m.w.N.). Allerdings sollte regelmäßig geprüft werden, ob wegen der krankheitsimmanenten Rückfallgefahr die Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist. Die Einschätzung dieses persönlichen Leistungsvermögens wird kaum ohne Gutachten festzustellen sein. Dies ist bei der Sachverhaltsaufklärung zu beachten.

Wenn vorzeitige Dienstunfähigkeit die Folge des vorsätzlichen Rückfalls ist – auch bei bedingtem Vorsatz –, kann die Aberkennung des Ruhegehalts bzw. die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt sein. Ein Beamter, der allen Erkenntnissen und Ermahnungen zum Trotz nach einer erfolgreichen Entziehungskur zumindest bedingt vorsätzlich handelnd wieder rückfällig wird und hierdurch seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeiführt, verstößt gegen grundlegende Pflichten aus dem Beamtenverhältnis und kann deshalb das beruflerforderliche Vertrauen grundsätzlich nicht mehr für sich beanspruchen.

Auch andere, schwerwiegende dienstliche Auswirkungen des Rückfalls können die disziplinare Höchstmaßnahme nach sich ziehen – so bei häufigen partiellen Dienstunfähigkeiten oder häufigem alkoholbedingtem Fernbleiben vom Dienst, oder wenn sich der Beamte, nachdem ihm eine Vielzahl solcher alkoholbedingter Dienstversäumnisse zum Vorwurf gemacht worden sind, generell weigert, durch Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe für die Zukunft an diesem Zustand etwas zu ändern.

Aber auch bei Fahrlässigkeit kann die schwerste disziplinare Folge nach den





besonderen Umständen des Einzelfalles verhängt werden. Gleiches gilt, wenn bereits einschlägige disziplinare oder strafrechtliche Vorbelastungen vorliegen. Im Allgemeinen wird aber in diesen Fällen eine Disziplinarmaßnahme von geringerem Gewicht ausreichend sein, wenn sich z.B. der Beamte bereits vor der Versetzung in den Ruhestand erfolgreich bemüht hat, von der nassen Phase der Alkoholkrankheit wieder wegzukommen.

Therapiemaßnahmen nach dem Eintritt in den Ruhestand haben nur dann einen Einfluss auf die Bemessung der Disziplinarmaßnahme, wenn zu erwarten ist, dass volle Dienstfähigkeit wieder erlangt werden kann und eine Reaktivierung möglich erscheint.

### **Alkoholsucht – Entschuldigungsgrund für mittelbar suchtbedingte Verfehlungen?**

Arbeitsrechtlich wie disziplinar können mittelbar suchtbedingte Verfehlungen, deren Bedeutung nicht im Alkoholmissbrauch als solchem bestehen, nicht durch die Krankheit entschuldigt werden und sind verfolgbar. Z. B. ist Trunkenheit am Steuer keine alkoholbedingt entschulditable Verfehlung, da ein Alkoholkranker zwar süchtig trinkt, nicht jedoch zwanghaft Auto fährt.

Wenn ein Beamter unterschlagene Gelder dazu benötigt hat, um sich Alkohol kaufen zu können, kann das allenfalls verminderte Schuldfähigkeit ergeben.

„Eine erhebliche Verminderung kommt nur dann in Betracht, wenn die Erkrankung zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder wenn der Betroffene Beschaffungstaten unter starken Entzugerscheinungen oder im Zustand eines akuten Rausches verübt

**Wenn ein Beamter unterschlagene Gelder dazu benötigt hat, um sich Alkohol kaufen zu können, kann das allenfalls verminderte Schuldfähigkeit ergeben.**

hat. „Auch verminderte Schuldfähigkeit (kann) die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses jedenfalls dann nicht rechtfertigen ..., wenn es sich um die eigennützige

Verletzung von leicht einsehbaren Kernpflichten handelt. In diesem Fall kann und muss im Hinblick auf die als selbstverständlich geforderte und ständig eingeübte korrekte Verhaltensweise von einem Beamten erwartet werden, dass er auch bei erheblich verminderter Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit noch genügend Widerstandskraft gegen strafbares Verhalten im Dienst aufbietet“ (BVerwG Urteil vom 14.10.1997 – 1 D 60/96). „Bei Zugriffsdelikten können Erkrankungen des Beamten für sich genommen nur dann zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, wenn diese Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 StGB herbeigeführt haben“ (BVerwG vom 22.10.2002 – 1 D6/02).

### **Dauernde Arbeitsunfähigkeit ohne vorherige Intervention**

Wenn dauernde Dienst-/Arbeitsunfähigkeit infolge einer Alkoholkrankung sozusagen urplötzlich erkannt wird – was praktisch kaum denkbar ist –, verbleibt als resignierende Lösung lediglich die vorzeitige Zuruhesetzung einer Beamtin oder eines Beamten (§ 26 BeamStG, § 44 BBG). Sie kann einvernehmlich oder auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Das aktive Beamtenverhältnis wird damit beendet; die Folge ist die Gewährung beamtenrechtlicher Versorgung durch den Dienstherrn, für die es nicht auf den Erkrankungsgrund ankommt. Disziplinare Folgen sind ausgeschlossen.

Im Arbeitsrecht ist bei gleicher Sachlage eine endgültige Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichung der Altersgrenze (z. B. § 33 TVöD) durch personenbedingte, krankheitsbedingte (ordentliche) Kündigung durch den Arbeitgeber oder im Falle einer Verrentung infolge Erwerbsunfähigkeit sozial gerechtfertigt, weil eine Erbringung der geschuldeten Leistung einfach nicht mehr möglich ist). Auf den Erkrankungsgrund kommt es nicht an. Die sozialrechtlichen Folgen sind nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

### **Zusammenfassung**

In der Auseinandersetzung mit der Alkoholkrankheit geht es zuvörderst darum, den sozialen Absturz zu vermeiden. Für Betroffene ist konsequente Intervention und Hilfe durch Vorgesetzte wie auch Kolleginnen und Kollegen angesagt und auch möglich – spätestens, wenn konkrete dienstliche Leistungseinbußen auffallen. Dabei geht es vor allem darum, geeignet

therapeutische Maßnahmen zu ergreifen; Betroffene schaffen es nicht allein. Für die Erkennung der Alkoholkrankheit bedarf es einer ärztlichen Diagnose. Betroffene haben dabei Mitwirkungspflicht.

Vor allem Vorgesetzte sind aufgefordert und verpflichtet, Hilfe anzubieten, aber auch therapeutische Maßnahmen einzufordern. Als ultima ratio sind rechtliche Schritte unvermeid- und unverzichtbar, wenn sich Betroffene weigern, eine unumgängliche Therapie anzutreten, durchzustehen und Rückfällen vorzubeugen. Dieser keineswegs sanfte Druck kann Einsicht in die Realität vermitteln. Abmahnung und Disziplinarmaßnahmen sind individuelle Präventionsinstrumente bei der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und haben für den Arbeitsplatz einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert, können sogar ein Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses vermeiden. Der aus dem Strafrecht bekannte Satz „Therapie statt Strafe“ hat auch hier seine Gültigkeit.

Betroffene müssen ihre Eigenverantwortlichkeit wahrnehmen und können sie auch erlernen. Betroffene müssen darüber nachdenken und begreifen, dass vor allem sie selber sich um Änderung bemühen müssen. Die letztendliche Verantwortung kann ihnen kein anderer abnehmen, er kann ihnen aber dabei helfen – auch um eine krankheitsbedingte Kündigung oder disziplinare Folgen zu vermeiden.

Bei schwerem Verschulden kann disziplinar die Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. die Aberkennung des Ruhegehaltes nicht vermieden werden. Arbeitsrechtlich ist bei ungünstiger Zukunftsprognose, erheblichen betrieblichen Störungen und vorrangiger Interessen der Arbeitgeberseite krankheitsbedingte Kündigung möglich.

**Ernst-Albrecht Schwandt**

*Der Aufsatz von Ernst-Albrecht Schwandt wurde aus Platzgründen in Absprache mit dem Autor leicht gekürzt. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde auch auf Fußnoten verzichtet. Quellen- und Literaturangaben liegen beim Autor. Die ausführliche Ursprungsfassung mit allen Angaben ist in der elektronischen Präsenz von DEUTSCHE POLIZEI unter [www.gdp.de](http://www.gdp.de) zu finden.*

*Für Interessenten sei darüber hinaus auf den Internet-Auftritt der Bundesarbeitsgemeinschaft „Suchtberatung in der Polizei“ [www.bag-sucht.de](http://www.bag-sucht.de) hingewiesen.*

**Die Redaktion**



## **Strafmaß wie für Fischwilderei**

**„Ihnen schlägt bei ihren Einsätzen immer häufiger offene Feindschaft entgegen. Sie werden bespuckt, geschlagen, getreten, mit Flaschen und Steinen beworfen, sogar mit Waffen bedroht und angegriffen – nicht nur bei Großeinsätzen, sondern gerade alltägliche Einsätze eskalieren immer häufiger“, so Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe aus dem Bundesministerium des Inneren zur Eröffnung der fünften und letzten Veranstaltung der Reihe Polizeitage in Berlin, die die Gewerkschaft der Polizei zusammen mit dem Behörden Spiegel in diesem Jahr durchführte.**

Rogall-Grothe verdeutlichte die Entwicklung von Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt anhand mehrerer Statistiken. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des vergangenen Jahres wies 26.344 solcher Fälle aus, was eine Steigerung um 8.052 Fälle und somit 44 Prozent gegenüber 2008 ausmache. Noch deutlicher seien die Statistiken im Bereich der Entwicklung politisch motivierter Gewalt. Hier hätten die Straftaten (einschließlich Gewaltdaten) mit dem „Angriffsziel Polizei“ um insgesamt 104,7 Prozent zugenommen. Im Jahr 2009 wurden 2.194 Fälle von politisch motivierter Kriminalität erfasst, wobei diese im Bereich der linken Szene mit Abstand am größten seien.

Die Gewalt richte sich auch gegen die Bundespolizei, so die Staatssekretärin aus dem Bundesinnenministerium. 2009 seien 1.555 Bundespolizeibeamte von insgesamt 1.228 Personen angegriffen worden, was einen Anstieg um 65 Prozent auf Seiten der Täter und einen Anstieg von 58 Prozent

auf Seiten der Opfer bedeute. Insgesamt seien 462 Beamte der Bundespolizei im vergangenen Jahr verletzt worden, das sei eine Steigerung von 130 Prozent.

„Dieses Ausmaß und die Zahl von Verletzten halte ich für unerträglich“, so die Staatssekretärin. Polizeiführung und Politik müssten für den Schutz der Beamtinnen und Beamten Rechnung tragen. So seien die Ausbildung, die Kommunikations- und Informationstechnik und die Ausrüstung die wichtigsten Voraussetzungen für den Schutz der Polizei bei ihrem täglichen Einsatz. Sie lobte den Bund, der die Scheiben der Fahrzeuge der Bundespolizei bruchsticher gestalten und die Chassis durchstoßsicher machen wolle. Als Maßnahme gegen Gewalt gegen Polizeivollstreckungsbeamte reiche jedoch eine bessere Ausstattung nicht aus.

„Mit dem Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung werden beispielsweise neben vielen anderen für die



**Die GdP setzt sich für die Änderung des Paragraphen 113 im Strafgesetzbuch (StGB) ein.**

öffentliche Sicherheit relevanten Themen auch die Entwicklung von Schutzsystemen für Sicherheits- und Rettungskräfte mit einer eigenen Förderbekanntmachung gefördert“, sagte die Staatssekretärin, die diese Gelegenheit auch dazu nutzte, für eine Beteiligung an der Ausschreibung von Forschungsmitteln zu werben. Es



## POLIZEITAG (BERLIN)

müsse eine Verschärfung des Strafrechts überdacht werden: „So ist es unabdingbar, Angriffe auf Beamte spürbar zu sanktionieren und somit auch durch eine wirksame Abschreckung einen präventiven Schutz der Beamten zu gewährleisten“, erläuterte Rogall-Grothe.

### Prävention und Kooperation

Für ihn sei die präventionsorientierte Polizeiarbeit und Kooperation mit Schulen und Justiz von außerordentlicher Bedeutung, betonte Berlins Innensenator Dr. Ehrhart Körting. Anders als z.B. der internationale Terrorismus sei die Jugendkriminalität das Thema, das die Gemüter der Bürger tagtäglich bewege. Bekomme man junge Straftäter nicht frühzeitig in den Griff, nähmen sie ihre Einstellungen mit in das Erwachsenenalter. Dagegen führe die Berliner Polizei eine zweigleisige Strategie, aus präventiven und repressiven Maßnahmen. „Die Vernetzung mit Schulen und Justiz hat Früchte getragen“, mittlerweile bestünden mehr als 140 Kooperationen mit Schulen, so der Innensenator. „In der Berliner Polizei wird Prävention gelebt.“ Nach wie vor verginge jedoch zu viel Zeit zwischen der Verübung von Strafdelikten durch Jugendliche und deren gerichtliche Behandlung: „Im Idealfall müsste nach zwei Wochen ein Urteil gesprochen sein“, sagte Körting auf dem Berliner Polizeitag, ansonsten sei der Lerneffekt aufgrund der „jugendlichen Demenz“ nicht mehr vorhanden.

Wichtig ist für Körting vor allem für die Strafprävention die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialbehörden. Dabei dürfe der Datenschutz nicht zu scharf ausgelegt werden; wenn sich ein Polizist beim Jugendamt erst einmal ausweisen müsse und ihm andere bürokratische Hürden in den Weg gelegt würden, dann erschwere das die zwischenbehördliche Kooperation erheblich. Es gelte letztlich die Kriminalität zu stoppen, nicht zu vernebeln, sagte Körting kritisch sowohl gegenüber der Justiz wie auch den Sozialbehörden in der Bundeshauptstadt.

### Gefährliche Inflation der Straferlasse

Mit kritischen Worten wandte sich auch GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg in Berlin gegen „die gefährliche Inflation der Straferlasse“. Die Justizbehörden müssten diese Praxis unverzüglich beenden und damit ein klares Signal setzen, jedwede Gewalt nicht zu tolerieren. Im Bereich der

**Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern: Polizeiführung und Politik müssen für den Schutz der Beamtinnen und Beamten Rechnung tragen.**



**GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: Kleinere Gewaltdelikte sollten zukünftig nicht mehr so häufig aus Gründen der Geringfügigkeit eingestellt werden.**



**Dr. Ehrhart Körting, Senator für Inneres und Sport, Berlin: Präventionsorientierte Polizeiarbeit und Kooperation mit Schulen und Justiz sind von außerordentlicher Bedeutung.**



**Michael Purper, GdP-Landesbezirksvorsitzender Berlin: Verfahren in Sachen Schadensersatz von im Dienst verletzten Polizisten sind kostenseitig vom Arbeitgeber zu übernehmen.**



Gewaltdelikte müsse das bewährte Prinzip des „Wehret den Anfängen“ gelten. Der GdP-Vorsitzende: „Es liegt doch auf der Hand, dass ein Gewalttäter seine ungerichte Handlung nicht zu erkennen vermag, wenn sich die prinzipiell nötige Bestrafung mit einer routinierten Regelmäßigkeit im Akten-Nirwana verliert. Da läuft doch schon im Grundsatz etwas falsch.“

Freiberg regte zudem an, das Instru-

ment des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ stärker einzusetzen. Es sei für den Täter eine wesentliche Erfahrung, nicht nur mit der rein faktischen Tat konfrontiert zu werden, sondern auch mit den direkten Auswirkungen aus Sicht seines Opfers. Nur dann könne der Täter das gesamte Maß seiner Tat erkennen. Auch bei Gewaltdelikten gegenüber Polizeibeamten halte er dieses Verfahren für richtig und wirkungsvoll. >



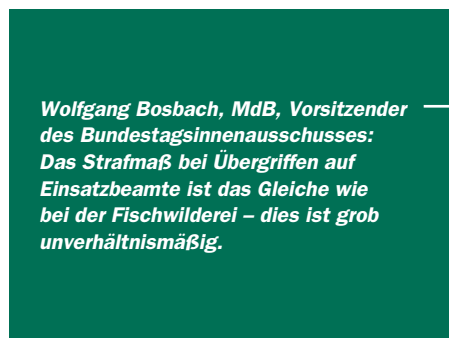


Das Strafmaß bei Übergriffen auf Einsatzbeamte sei das Gleiche wie bei der Fischwilderei – dies sei grob unverhältnismäßig, sagte Wolfgang Bosbach, der Vorsitzende des Bundestagsinnenausschusses. Auch liege die Strafandrohung für einen Angriff auf ein Einsatzfahrzeug der Polizei mit fünf Jahren weit über dem Strafmaß für einen Übergriff auf die Einsatzbeamten selbst (zwei Jahre), so Bosbach weiter.

Manchmal werde in der Öffentlichkeit gefragt, warum Polizeieinsatzkräfte eigentlich ein Sonderschutzrecht bräuchten. Dieser Schutz sei aber nur eine Seite der Medaille, erklärte Bosbach. Die andere Seite der Medaille bestehe auch in den Pflichten und gesonderten Bestimmungen der Amtsträger, die ihnen im Dienst für den Staat auferlegt seien. Sie bräuchten daher besondere Schutzrechte, weil sie auch besonderen Pflichten unterlägen. So müssten sie sich im Zweifelsfalle bei der eventuellen Ausübung ungerechtfertigter Gewalt beim Vollzug anders als der normale Bürger mit dem zusätzlichen Vorwurf des Amtsmissbrauches bzw. der Unverhältnismäßigkeit im Dienste auseinandersetzen. Auch könnte sich kein Polizeibeamter aussuchen, ob er an gefährlichen Einsätzen teilnehmen wolle oder nicht. Schließlich seien die Ordnungshüter ja gerade da, um solche Situationen zu beherrschen und eben für Ordnung zu sorgen, auch dies begründe einen besonderen Schutz. Eine Änderung des Paragraphen 113 im Strafgesetzbuch (StGB) sei daher dringend notwendig. Bosbach bedauerte daher sehr, dass die Bundesregierung nach wie vor uneins über diese Reform sei. Selbst das Bundesinnenministerium plädiere mittlerweile für die Einführung eines Mindeststrafmaßes, hingegen befürchte das FDP-geführte Justizministerium Auslegungsprobleme, wenn die Strafen von zwei auf drei oder mehr Jahre erhöht würden. Er sei aber optimistisch, dass man trotz der unterschiedlichen Positionen noch bis Jahresende zu einer Einigung komme, so Bosbach.

### Selbstbild der Polizei

Großes Interesse fanden die Ausführungen von Dirk Baier, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), zur Einstellung und zum Selbstbild der Polizei. Während 77 Prozent der Gesamtbevölkerung eine positive Einstellung zur Polizei signalisierten (16,8 Prozent gar eine sehr positive), taten dies nur 61 Prozent der Schüler. Nahezu 40 Prozent von ihnen sahen die Polizei eher negativ. In den westlichen Bundesländern ist das Ansehen der Polizei höher als in den östlichen. Bemerkenswert



**Wolfgang Bosbach, MdB, Vorsitzender des Bundestagsinnenausschusses:** *Das Strafmaß bei Übergriffen auf Einsatzbeamte ist das Gleiche wie bei der Fischwilderei – dies ist grob unverhältnismäßig.*



**Jürgen Jakobs, Polizeiinspekteur des Landes Brandenburg:** *Der ständige Abbau von Polizeipräsenz und -dichte führt zu einem Verlust des Kontaktes der Polizei mit der öffentlichen Wahrnehmung und den Bürgerinnen und Bürgern.*



**Helmut Spahn, Sicherheitsbeauftragter des DFB:** *400 – 500 Stadionverbote werden pro Jahr alleine auf Antrag der Polizei erteilt.*

Fotos: Behörden Spiegel/Einhaus



ist aber auch, dass in Berlin, wo Polizisten am häufigsten angegriffen werden, zugleich die Polizei das schlechteste Image hat. In Bremen, wo Polizisten ebenfalls sehr oft angegriffen werden, ist Polizei vergleichsweise beliebt.

Beim Abgleich von Fremd- und Selbstbild sahen sich Polizisten eher als die Bevölkerung als „Prügelknabe der Politik“ und „Müllmänner einer kranken Gesellschaft“. Die Frage, ob gegen die Polizei gerichtete Gewaltübergriffe im konkreten Falle zu verhindern waren, verneinten 64,6 Prozent der befragten Beamten. 19 Prozent der mit Gewalt konfrontierten Beamten bejahten allerdings diese Frage. Davon wiederum glaubten 49,1 Prozent, dies durch eine bessere Einschätzung der Situation, 32,5 Prozent durch Verzicht auf einen Alleingang, Anforderung von Verstärkung bzw. mehr Wertlegung auf Eigensicherung und 12,5 Prozent durch Verwendung von Einsatzmitteln erreichen zu können.

In der anschließenden Diskussion mit

Jürgen Jakobs, Polizeiinspekteur des Landes Brandenburg, und Peter Trapp, dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses, wurde dann aber doch deutlich, dass auf der einen Seite es durchaus möglich ist, stolz auf seinen Polizeiberuf zu sein, andererseits aber auch, sich „als Sündenbock für alles“ zu sehen. Dennoch laste auf den Beamtinnen und Beamten das besonders bei Jugendlichen und signifikant in den östlichen Bundesländern eher schlechte Image und verstärkte das Selbstbild vom „Sündenbock“ und „Müllmann“.

Polizei müsse mehr Präsenz zeigen, darin waren sich alle einig. Der Kontaktbereichsbeamte früher habe die Visibilität der Polizei erhöht, die Besuche von Polizeibeamten in Schulen nicht nur gegen Jugendgruppen-Gewalt gewirkt, sondern vor allem auch die Wahrnehmung in der Schülerschaft positiv entwickelt. Verkehrsschulen, Beratungsstellen und letztlich Image-Kampagnen führten zu einer höheren Wahrnehmung



## POLIZEITAG (BERLIN)

80.000 Fußballspiele jedes Wochenende, fast 26.000 Vereine und jährlich neue Zuschauerrekorde in den Stadien der ersten Liga – das Sicherheitsaufkommen beim Deutschen Fußballbund (DFB) ist riesig. Bereits vor Beginn der Saison gebe es deshalb erste Einschätzungen über Sicherheitsrisiken in den ersten vier Fußball-Ligen, erklärte beim Berliner Polizeitag Helmut Spahn, Sicherheitsbeauftragter des DFB. Zudem gäbe es unangemeldete Ordnungskontrollen und Inspektionen in den Stadien. Jeden Montag verfassen die Vereinsverantwortlichen Auswertungen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen.

Einzelne Vereine, so Spahn, stünden da manchmal zwischen Baum und Borke: Eigentlich wollten sie mit dem DFB unter Sicherheitsaspekten so gut wie möglich zusammenarbeiten, letztlich schützten sie aber die eigenen Fans dann doch. Hier verlange der DFB mittlerweile ein klares verbales Bekenntnis der Vereine, die ihren gewaltbereiten Fans sagen müssten: Hier ist kein Platz für euch, wir wollen euch nicht mehr im Stadion haben. Auch wenn Fans in polizeiliches Gewahrsam genommen würden, dürften Vereine diesen nicht immer sofort reflexartig beispringen, so Spahn weiter.

Um Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen in Zukunft weiter zu verbessern und zu professionalisieren, wird es künftig einen Zertifikationsstudiengang „Management von Gewaltprävention Fußball“ geben. Ziel sei es, dass irgendwann alle einen solchen Studiengang genossen haben, die in der ersten und zweiten Liga mit Sicherheitsfragen betraut sind.

von Polizei in der Öffentlichkeit und damit automatisch zu einem besseren Bild, sagte der Berliner Innenausschussvorsitzende Trapp. So habe man in Brandenburg die Präsenz der uniformierten Polizisten bei jeder Art von Veranstaltung in den letzten Jahren deutlich erhöht. Polizisten seien hier nicht nur als notwendige Sicherheitskräfte im Einsatz, sondern sollten sich auch als potenzielle Ansprechpartner anbieten und die Polizei insgesamt sichtbar machen, sagte Brandenburgs Polizeinspekteur Jakobs.

Es müsse aber auch um eine Aufgabekritik, so Baier von der KFN, gehen. Was soll geleistet werden und was muss man dafür einsetzen? Gleichzeitig steige das

Durchschnittsalter bei der Polizei kontinuierlich in Folge des demographischen Faktors, es gebe auch mehr Burn-out-Fälle. Genaue Burn-out-Befunde ließ die neue Gewaltstudie seines Instituts aber nicht zu, weil im Voraus entsprechende Fragen aus den Interviews von den beauftragenden Innenministerien herausgenommen worden seien. Aus seiner Sicht hätte es sich dabei aber um wichtige Erkenntnisse gehandelt, die auch für tiefere Analysen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Polizei eine Rolle hätten spielen können.

Der ständige Abbau von Polizeipräsenz und -dichte führe besonders in Flächenländern, so Jürgen Jakobs, Polizeiinspekteur Brandenburg, zu einem Verlust des Kontaktes der Polizei mit der öffentlichen Wahrnehmung und den Bürgerinnen und Bürgern. In Brandenburg komme ein Polizist auf 4.500 Bürger, der bundesdeutsche Durchschnitt liege im Vergleich dabei bei 1:10.000. Trotz dieses guten Verhältnisses, seien aber viele Kontaktbeamte in der Brandenburger Bevölkerung gar nicht bekannt. Man führe deshalb Veranstaltungen



**Pausengespräch: v. l. Bernhard Kufka, Direktor Polizeidirektion 5 Berlin; Stefan Weis, Leitender Polizeidirektor, Polizeidirektion 2 Berlin**

### Große Koalition der Sicherheit

„Mit uns hätten Sie das Gesetz schon längst!“, rief Michael Hartmann, Mitglied (SPD) im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, zu Clemens Binniger, Mitglied (CDU) auch im Innenausschuss, als es



**Abschlussdiskussion: v. l. Michael Hartmann, MdB, Mitglied im Innenausschuss, SPD, Berlin; Ulla Jelpke, MdB, Innenpolitische Sprecherin, Die Linke, Berlin; Konrad Freiberg, GdP-Bundesvorsitzender; Michael Purper, GdP-Landesbezirksvorsitzender Berlin; Dr. Konstantin von Notz, MdB, Mitglied im Innenausschuss, Bündnis 90/Die Grünen, Berlin; Clemens Binniger, MdB, Mitglied im Innenausschuss, CDU, Berlin.**

durch, die zum Kontakt mit den örtlichen Beamten und zur Profilierung der Polizei beitragen sollten. Nach der Polizeireform schrumpfte die Brandenburger Polizeistärke von 10.400 allerdings auf 7.000 Personen. „Eine riesige Herausforderung ist allerdings in Zukunft die demographische Entwicklung mit Blick auf den Nachwuchs.“

Zurück zu Thema Gewalt: Brandenburgs Polizeichef sieht hier eine besondere Fürsorge des Dienstherrn, zumal häufig die Betreuung der eigenen Mitarbeiter, vor allem solcher, die häufig mit Gewalt konfrontiert seien, zu kurz komme. Folge aus seiner Sicht, der Krankenstand liege in Brandenburg schon heute bei sieben Prozent und werde noch weiter steigen.

um den Paragraphen 113 StGB ging. „Früher hat die Uniform geschützt, heute ist der Uniformträger gefährdet“, so Hartmann weiter. Selbst Uniformierte der Berliner Verkehrsbetriebe (BVB) würden immer häufiger Opfer von Angriffen. Binniger warnte vor dem Verlust der staatlichen Autorität auch in Form des gesunkenen Respekts gegenüber Vertretern dieses Staates, eben vor allem Polizeibeamten und -beamtinnen, nämlich letztlich eine Zerstörung des gesellschaftlichen Zusammenhangs. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, des Personenkreises und eine Erhöhung des Strafmaßes in StGB-Paragraph 113 sei daher zwingend erforderlich.

Der Berliner GdP-Landesvorsitzende Michael Purper kritisierte, dass nach Mei-



nung der Innenministerkonferenz es nicht gewünscht sei, Nebenklagen bei Prozessen um Gewalt gegen Beamte im Strafvollzug zuzulassen. Dies verunmögliche es im Grunde genommen, den verletzten Beamtinnen und Beamten unkompliziert zu ihrem Recht und gegebenenfalls zu einem Schadensersatz zu kommen. Purper hält dies für eine nicht ausreichende Fürsorgeauffassung der Dienstherren und verlangt daher, dass Verfahren in Sachen Schadensersatz von im Dienst verletzten Polizisten kostenseitig vom Arbeitgeber zu übernehmen seien.

Eine rundum ablehnende Haltung gegenüber einer Strafverschärfung des StGB 113 nahm Ulla Jelpke, Innenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Die Linke, ein. Häufig genug provoziere die Polizei unverhältnismäßig selbst und dies führe dann zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Die Brandanschläge auf Fahrzeuge in Hamburg und Berlin seien nur zu geringen Teilen der linksautonomen Szene zuzurechnen. Es fehlten die Belege für politische Straftaten.

Hingegen sprach Dr. Konstantin von Notz, Mitglied im Innenausschuss des Bundestages für Bündnis 90/Die Grünen, im Zusammenhang mit der „Polen-Böllert-Angriff“ auf Berliner Polizeibeamte von einer neuen Stufe der Gewalteskalation, der natürlich begegnet werden müsse. Er sehe aber keine Notwendigkeit in einer Gesetzesverschärfung. Bei diesem Böllert-Anschlag sei die Gesetzeslage ausreichend. Es handle sich um eine Straftat, die problemlos mit mehreren Jahren geahndet werden könne. Von Notz: „Ich habe in einem Jahr als Berufspolitiker in Berlin gelernt, dass differenzierte und schwierige Antworten Geld kosten. Gesetzesänderungen kosten erst einmal nichts. Daher sind viele bereit dies zu tun. Eine Änderung des StGB 113 wäre nur ein Placebo, eine weiße Salbe.“

Die Vertreter von SPD, CDU und Grünen plädierten zudem für eine bessere Ausrüstung und Ausstattung. Einigkeit bei allen Parteivertretern herrschte darüber, dass in Anbetracht der Sicherheitssituation und Gewalt in Deutschland ein weiterer Planstellenabbau im Polizeibereich nicht zu verantworten sei. Binnerer: „Wir brauchen dringend die Gesetzesänderung, wir brauchen auch mehr Schutzwesten, mehr Distanzwaffen und überhaupt mehr Personal. Doch ohne Gesetzesänderung würden wir mit besserer Ausrüstung das Phänomen der gesteigerten Gewalt nicht besiegen, sondern ihm nur nachgeben.“

R. Uwe Proll

## Markgrafen, Grenzbistümer, Ritterorden und des Kaisers Grenzer

Wer einmal die automatische Grenzkontrollanlage passiert hat, die in diesem Herbst an Flugsteig C von Terminal 1 am Flughafen Frankfurt in Betrieb genommen wurde, kann leicht ins soziokulturelle Philosophieren geraten. Wie sehr sich doch die Grenzkontrolle im Laufe der Jahrhunderte in ihrem Äußeren verändert hat – und wie wenig ihrem Wesen nach. Grenzen ist bis heute stets das Trennende immanent, sie dienen einmal dem Schutz desjenigen, der sie aufstellt, und gleichzeitig der Demonstration seiner Macht: Wer die Grenze passiert, begibt sich ins hoheitliche Rechtsgebiet eines anderen, dessen Regeln man sich zu beugen hat. Dass diese Machtdemonstration bis heute durchaus ein willkommenes Nebeneffekt jener Schutzwälle und -schranken ist, lässt sich auf den Flughäfen der Gegenwart vortrefflich beobachten. Beispielsweise in der Schadenfreude vieler Europäer, wenn ein Schweizer in der Schlange der „EU-Bürger“ aufgefordert wird, sich doch bitte bei den Non EU citizens inmitten von Fluggästen aus dem Nahen Osten, aus Afrika oder Asien einzureihen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Grenze ist zudem aus historischen Gründen und auch aus den Erfahrungen der Neuzeit mit der deutschen Teilung und Wiedervereinigung ein zutiefst deutsches Phänomen. Vielleicht ist es deshalb auch kein Zufall, dass im 20. Jahr nach dem Fall der Berliner Mauer und damit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ein Buch erscheint, das die „kleine Geschichte des Grenzschutzes im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ erzählt. Der Autor, Polizeidirektor in der Bundespolizei und damit schon aus beruflichen Gründen eng mit dem Thema Grenze befasst, erzählt die Geschichte eben jener deutschen Ära aus dem Blickwinkel seiner Grenzen heraus.

Er beschreibt die einzelnen Grenzgebiete, nach Epochen unterteilt, detailliert in ihrer Entwicklung und beleuchtet dabei die verschiedenen Formen des Grenzschutzes. Die Zeitreise beginnt mit den Markgrafen im Frankenreich, geht weiter über die Grenzziehungen anlässlich der fränkischen Reichsteilung im 9. Jahrhundert, die Slawen- und Sorbengrenze im Osten bis hin zur Entwicklung an den westlichen Grenzflüssen Schelde und Maas. Näher betrachtet der Autor die Kolonisten der Militärgrenze

gegen die Bedrohung durch die Türken, aus denen die Grenzregimenter der Habsburger entstanden, und schließlich das Vordringen des absolutistischen und später revolutionären Frankreich im Westen des Reiches bis an den Rhein. Persönlichkeiten, deren Namen mit dem Schutz der Grenzen verbunden sind, werden vorgestellt. Breiten



Raum nimmt auch die Entwicklung des Militärwesens des Reiches ein sowie Überlegungen und Pläne, Kaiser und Reich eine effektive Verteidigungsmacht zum Schutz der Reichsgrenzen an die Hand zu geben.

An der Sicherheitstechnik bei der Grenzkontrolle hat sich übrigens über viele Jahrhunderte kaum etwas geändert. Erst mit dem Einzug der Elektronik genügt es nun, die Ausweispapiere auf eine Vorrichtung zu legen und sein Gesicht biometrisch erfassen und prüfen zu lassen. Trennung und Macht bleiben jedoch bis heute die Konstanten des Grenzwesens.

Dr. Markus Ritter

**Markgrafen, Grenzbistümer, Ritterorden und des Kaisers Grenzer – Kleine Geschichte des Grenzschutzes im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Dr. Markus Ritter, Wagner Verlag, 2009, 397 Seiten, 18,90 Euro, ISBN 978-3-86683-541-2**



# Wird Schengen kaputt gespart?

**– Kürzungen lassen die Polizei- und Sicherheitsbehörden in Teilen Ost- und Südeuropas weiter zurückfallen –**

**Drastische Einschnitte bei Sach- und Personalmitteln der Strafverfolgungsbehörden insbesondere in Ost- und Südeuropa machen offene Grenzen riskanter und schaffen auf absehbare Zeit zusätzliche Belastungen für die Polizeien in allen Schengen Staaten.**

Bereits anlässlich seiner Frühjahrstagung hat EuroCOP auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus drastischen Einsparungen bei Polizei- und Sicherheitsbehörden vor allem in Ost- und Südosteuropa ergeben. Unter Verweis auf die enge Vernetzung der Sicherheitsbehörden vor allem im Schengen Raum, kommt die Stellungnahme von EuroCOP zu dem Schluss, „dass die Polizeien vieler dieser Mitgliedsstaaten bereits heute unterfinanziert sind und dass weitere drastische Einsparungen in der Vergangenheit erreichte Fortschritte bei der Kriminalitätsbekämpfung und beim Vertrauen der Bürger in ihre Polizei gefährden.“

An drastischen Beispielen fehlt es nicht: Die Polizei- und Sicherheitsbehörden in Lettland und Litauen müssen gegenüber 2008 mit einem um 50 % bzw. 30 % gekürzten Haushalt auskommen. Aber auch in Tschechien steigt der Druck auf die Polizei: In den Haushaltsberatungen werden Kürzungen bis zu 30 % verlangt. Derartige Einschnitte lassen sich selbstredend nicht allein aus dem Sachmittelhaushalt bewerkstelligen: Während Lettland die Gehälter halbiert, schickt Litauen seine Polizistinnen und Polizisten zusätzlich zu einer Gehaltskürzung um 20 % bis zu zwei Wochen in den unbezahlten Urlaub. Pikant ist, dass bereits vor der Finanzkrise die Haushalte so knapp bemessen waren, dass gegen Ende des Haushaltsjahres kein Geld mehr für Benzin und Reparaturen da war.

Natürlich wird in offiziellen Verlautbarungen aus Riga und Vilnius stets betont, dass Erfüllungen der Pflichten aus dem Schengener Abkommen nicht durch die Kürzungen beeinträchtigt werden. Die Frage stellt sich aber doch, wie glaubwürdig diese Versicherung angesichts des Ausmaßes der Kürzungen sein kann. Die zunehmende Bedeutung organisierter krimineller Netzwerke in den Baltischen Staaten ist nicht erst seit 2008 ein steter Bestandteil des von Europol erstellten Lagebilds zur Organisierten Kriminalität.

Als Antwort darauf bauen Lettland und Litauen nicht nur Personal beim Grenzschutz ab, sondern halbieren auch die Gehälter der verbleibenden Beamten.

Dennoch geben sich Partnerländer und EU-Institutionen zufrieden. Auf ihrem Besuch in Lettland und Litauen am 6. und 7. September fand Bundeskanzlerin

Angela Merkel nur lobende Worte für die konsequente Umsetzung des Sparkurses in Lettland und Litauen. Die gleiche Schlussfolgerung zieht die EU-Kommission, der doch eigentlich die Rolle als Wächterin über die Verträge zukommt.

Damit das nicht so bleibt, wird EuroCOP in den kommenden Monaten das Engagement in diese Richtung wesentlich verstärken. Der Startschuss ist mit der Beteiligung an der durch den Europäischen Gewerkschaftsbund organisierten Großdemonstration gegen drastische Haushaltskürzungen in Brüssel am 29. September gefallen.

Wenngleich das Schicksal der Kolleginnen und Kollegen deren Lebensgrundlage gefährdet ist, im Vordergrund steht, geht es auch um die Grundlagen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

*ju*



## „Die Beschützer schützen“ geht in die zweite Runde

**Im März dieses Jahres hat eine große EuroCOP-Konferenz unter dem Titel „Die Beschützer schützen – Stoppt Gewalt gegen die Polizei“ die Grundlagen für einen klaren Forderungskatalog von Polizeigewerkschaften in ganz Europa zum Thema Gewalt gegen die Polizei gelegt. Dieses Engagement zur Zusammenführung unterschiedlicher nationaler Ansätze wird EuroCOP auch im Herbst und nachfolgend über das Jahr 2011 hinaus mit einer Kampagne fortsetzen.**

Bereits im Juni hatte eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Bernhard Witthaut, stellvertretender GdP-Bundesvorsitzender, konkrete Vorschläge vorgelegt, die EuroCOP jetzt ab Herbst umsetzen wird. Wichtigstes Anliegen der Kampagne bleibt es, klarzustellen, dass Gewalt gegen die Polizei nicht das Problem einzelner Länder ist, sondern auf europäischer Ebene gemeinsam angegangen werden muss. Unter dem gemeinsamen Logo sind alle Mitgliedsorganisationen in den kommenden zwölf Monaten aufgerufen, Aktionen zum Thema zu veranstalten und aktiv das Gespräch mit der Öffent-



**Zeichen der Solidarität: Die schwarz-blaue Schleife verbindet Aktionen gegen Gewalt gegen die Polizei in ganz Europa.**

lichkeit und politischen Entscheidungsträgern zu suchen. Parallel dazu wird EuroCOP das Thema sowohl an den Europäischen Menschenrechtskommissar beim Europarat, sowie an die EU-Institutionen herantragen. Ziel der Kampagne ist es, die nationalen Anstrengungen durch eine europaweite Debatte zu unterstützen.

*ju*



# Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

**Das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berichten am 1. September 2010 über ihre Arbeit und über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.**

Das BKA stellt hierzu den Jahresbericht 2009 der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland vor. Demnach wurden im vergangenen Jahr insgesamt 9.046 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) gemeldet.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2008: 7.349 Anzeigen) eine Steigerung um 23 %. Die Zunahme basiert zum Großteil darauf, dass die Zahl der Anzeigen im Zusammenhang mit Finanzagenten im Jahr 2009 auf 2.394 gestiegen ist (2008: 971).

Bei „Finanzagenten“ handelt es sich um Personen, die angeworben werden, um ihr Privatkonto für Geldwäsche-Transaktionen zur Verfügung zu stellen und die Beträge – regelmäßig gegen Provision – ins Ausland an Hinterleute oder zur weiteren Verschleierung von Zahlungsvorgängen an andere Finanzagenten weiterzuleiten.

2009 konnte bei etwa der Hälfte der Verdachtsanzeigen (46 %) der Verdacht einer Straftat erhärtet werden; 63 % dieser Anzeigen enthielten Hinweise auf Betrugsdelikte, 7 % auf Urkundenfälschung sowie jeweils 5 % auf Insolvenz- und Steuerdelikte.

Über 4 % der Verfahren der Organisierten Kriminalität (25 von insgesamt 579 OK-Verfahren im Jahr 2009) wurden 2009 durch entsprechende Geldwäsche-Verdachtsanzeigen ausgelöst. In 98 Verdachtsanzeigen waren Hinweise auf mögliche „Terrorismusfinanzierung“ enthalten.

BKA-Präsident Jörg Ziercke zur Vorgehensweise der Täter: „Wir stellen fest, dass die Modi Operandi im Deliktbereich der Geldwäsche immer komplexer werden. Geldwäsche wird zunehmend über fiktive

Handels- oder Warengeschäfte abgewickelt, wobei internationale Tätergruppierungen und Gesellschaften mit Sitz im Ausland im



**Der Präsident des Bundeskriminalamts (BKA), Jörg Ziercke, äußert sich am 1.9.2010 während einer Pressekonferenz in Frankfurt am Main vor Journalisten, rechts der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Jochen Sanio. BKA und BaFin äußerten sich zu ihrem gemeinsamen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung.**  
Foto: Marius Becker/dpa

Mittelpunkt stehen. Geldwäscher nutzen gezielt die Tatsache, dass Rechtshilfeersuchen typischerweise langwierig sind, dass in verschiedenen Staaten unterschiedliche Bank- und Berufsgeheimnisse gelten und die Kontroll- und Strafverfolgungsintensität unterschiedlich ausgeprägt ist. Zudem entwickeln die Täter fortlaufend neue „Geschäftsmodelle“.

Die „Kreativität der Geldwäscher“ beklagt auch BaFin-Präsident Jochen Sanio: „Regulierer und Gesetzgeber müssen ständig auf der Hut und im Stande sein, sofort auf neue Entwicklungen zu reagieren.“

## Nutzung neuer Zahlungsmethoden

Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung so genannter „neuer Zahlungsmethoden“, die teilweise nicht einmal den Regularien des konventionellen Finanzsystems unterliegen. Nachdem im Jahr 2008 insgesamt 26 Verdachtsanzeigen eingingen, bei denen die Tatverdächtigen ein internetbasiertes Zahlungssystem nutzten, wurden 2009 insgesamt 63 Verdachtsanzeigen erstattet.

Einige dieser neuen Zahlungsmethoden eröffnen aufgrund ihrer technischen

Multifunktionsfähigkeit und der möglichen anonymen Nutzung neue Varianten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. BKA und BaFin hätten die Entwicklung der so genannten „neuen Zahlungsmethoden“ mit großem Interesse verfolgt und sehr schnell erkannt, welche potenziellen Gefahren diese Zahlungsmethoden in Punkto Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit sich brächten, erläutert Sanio. Auch die FATF\* beschäftigt sich derzeit mit diesem Thema.

Folgende weitere Entwicklungen waren für das Jahr 2009 kennzeichnend:

### • Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten

Seit Ende Juli 2009 wurden in Deutschland durch Kreditinstitute und Energie-Handelsunternehmen vermehrt Geldwäscheverdachtsanzeigen erstattet, deren Hintergrund Angebote oder Geldtransfers im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten waren. Bislang konnten 62 Anzeigen mit Verdachtsmomenten für Umsatzsteuerbetrug festgestellt werden.

### • Bargeldabwicklungen

Im Jahr 2009 ist die Zahl der Verdachtsanzeigen (1.866) im Zusammenhang mit Bargeldabwicklungen im Vergleich zum Vorjahr um 34 % gestiegen (2008: 1.388). Diese Zunahme beruhte zum großen Teil auf Anzeigen, denen zum Beispiel Bar-einzahlungen direkt bei Banken oder an Geldautomaten oder Barkäufe z.B. von Kfz, Edelmetallen oder Immobilien, zugrunde lagen.

### • Goldhandel

Bereits 2008 hatte die FIU auf eine neue Typologie im Zusammenhang mit Goldscheideanstalten hingewiesen, der Verdachtsmomente für die Straftatbestände Betrug und Geldwäsche zugrunde lagen. Seit Januar 2009 stellte die FIU 69 entsprechende Verdachtsanzeigen fest, bei denen insgesamt Transaktionen in Höhe von über 60 Millionen Euro durchgeführt wurden.

### • Kommerzielle Webseiten

Im Jahr 2009 wurden in 417 Verdachtsanzeigen Sachverhalte angezeigt, bei denen auf „kommerziellen Webseiten“ im Internet Waren zu sehr günstigen Preisen angeboten, diese aber nach Eingang der Vorkassenzahlung nicht versandt wurden. Die Gelder wurden zumeist auf Konten von Privatpersonen gesammelt, die als Finanzagenten ihre Konten zur Verfügung stellten.

Quelle: BKA

\* Financial Action Task Force on Money Laundering ist die Bezeichnung für den Arbeitskreis Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.



## „Das Alter“ = Kostenfaktor?

In den letzten Jahrzehnten hat sich grundlegendes verändert. Dies betrifft auch die Gewerkschaften. Neben der Tatsache, dass zwischenzeitlich die Lebenserwartung erheblich gestiegen ist, besteht auch die Notwendigkeit, darauf zu reagieren. Während im Jahre 1900 geborene Männer eine durchschnittliche Lebenserwartung von 44,8 (Frauen 48,3) Jahren hatten, wurden 1950 geborene Männer durchschnittlich 64,6 Jahre (Frauen 68,5) Jahre. Und die Kinder, die heute geboren werden, werden im Durchschnitt lt. statistischem Bundesamt 77,7 (Frauen 82,4) Jahre alt.



Anton Wiemers

Für Gewerkschaften bedeutet das, dass sich auch die Aufgaben zur Betreuung ihrer Mitglieder geändert haben, die als Rentnerinnen und Rentner und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Mitglieder in der Berufsvertretung bleiben. Das haben oder wollen einige immer noch nicht akzeptieren, damit lässt sich auch begründen, warum aus meiner Sicht Senioren in der Gewerkschaftsarbeit nicht immer angemessen berücksichtigt wurden.

Heute, so mein Eindruck, werden die älteren Menschen einerseits von der Wirtschaft als kaufkräftige Zielgruppe gesehen, andererseits von den Renten- und Gesundheitsexperten als nicht mehr bezahlbare Leistungsbezieher beschrieben.

Wenn z.B. der Steuerzahlerbund und Prof. Raffelhüschen dafür „werben“, dass die Pensionen bis 2045 auf 63 % der Bezüge der letzten beiden Dienstjahre sinken müssen, weil die öffentlichen Haushalte sonst die Belastungen nicht mehr aushalten könnten, ist das zu kurz gesprungen und erfordert weiteres Nachdenken.

Das gleiche Argument gilt auch für die Zuzahlungen aus dem Bundeshaushalt von mehr als 80 Milliarden Euro für die Rentenzahlungen.

Haben pensionierte Staatsdiener es

wirklich verdient, ausschließlich als ein Kostenfaktor betrachtet zu werden?

Vorab: Beamtinnen und Beamte verfügen über eine hohe Qualifikation. Sie haben in einigen Bereichen im Jahr eine bis zu 12 Prozent längere Arbeitszeit als Beschäftigte in einigen Branchen der privaten Wirtschaft. Die Beamtenversorgung ist ein bifunktionales Versorgungssystem gem. Art. 33 GG. Seit 1957 wurden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten pauschal um 7 Prozent gekürzt. Diese Mittel sollten zum Aufbau einer Versorgungsrücklage genutzt werden (7 % entsprachen der Hälfte des damaligen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Wahrheit ist jedoch: Bund und Länder haben es unterlassen, tatsächlich diese Rücklagen zu bilden.

Das ist die eine Seite der auf Dauer „nicht mehr bezahlbaren Altersversorgung“.

Die Kehrseite der Medaille ist: Rentnerinnen und Rentner, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger geben ihre Renten und Pensionen aus. Sie investieren somit quasi in unsere Volkswirtschaft. Sie kurbeln die Binnenkonjunktur an und: Die Pensionäre bezahlen auch Steuern. Steuern, die in die Haushalte des Bundes und der Länder fließen. Sie finanzieren damit auch stattlich staatliche Leistungen.

Eines kommt noch hinzu: Im Ehrenamt leisten Senioren wichtige soziale Dienste, die weder kapitalisiert noch im Einzelnen betriebswirtschaftlich dargestellt werden können. Die betriebswirtschaftliche Berechnung eines Menschen, der im Hospiz sterbenskranken Menschen gelegentlich die Hand hält, ein Buch vorliest oder nur da ist, könnte sich der Staat heute gar nicht leisten.

Wenn der Steuerzahlerbund über die Versorgungslasten klagt, sollte er dies in seine Berechnungen mit einbeziehen. Man spricht gegebenenfalls auch von einer Re-Finanzierung. Das wird natürlich verschwiegen, weil die Versorgungs-„Kosten“ dann netto geringer sind. Und es wäre psychologisch schwieriger, Kürzungen durchzusetzen.

Wenn dann noch von Interessierten be-

klagt wird, dass aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung die Altersversorgung (man spricht gern von Versorgungslasten = Alter wird zur Last!) von der öffentlichen Hand nicht mehr zu leisten ist, dann weise ich auf folgendes hin:

In Deutschland leben 130 Milliarden, 800.000 Vermögensmillionäre, die 60 % des privaten Vermögens besitzen, 14.000 Einkommensmillionäre, mit einem Jahresdurchschnitt von 2,7 Mio. Euro.

In Deutschland wird z.B. bei einem Spitzensteuersatz von 42 % faktisch nur 35 % gezahlt, die Privatwirtschaft jährlich mit ca. 10 Mrd. Euro subventioniert und ein Viertel aller Einkommen aus Besitz und Vermögen generiert.

Polizeilicherseits ist bekannt, dass weniger als 2 % der Kriminalität Wirtschaftsdelikte sind, die 60 % des Gesamtschadens durch Kriminalität verursachen (ca. 325 Mrd. Euro pro Jahr – allein Steuerhinterziehung wird auf 100 Mrd. pro Jahr geschätzt), dass Wirtschaftskriminelle kaum verfolgt werden, dass Wirtschaftskriminelle milde bestraft werden.

Was ist nötig? Erstens muss eine Justiz personell so ausgestattet werden, dass sie effektiver und effizienter arbeiten kann. Zweitens müssen in den Finanzämtern ausreichend Finanz- und Steuerfachleute eingesetzt werden, die mehr als nur die ca. 15 % der Einkommensmillionäre jährlich prüfen. Drittens müssen die Polizeien des Bundes und der Länder personell so ausgestattet sein, damit sie dauerhaft in der Lage sind, den sozialen Frieden zu sichern. Derzeit erleben wir in Deutschland ja die aktuelle Debatte in der Integrationspolitik, die uns zeigt, in welche Richtung es gehen kann.

Der Bundesseniorenkongress 2010 hatte das Motto: „Senioren übernehmen Verantwortung.“ Ja, auch wir haben Verantwortung, die Verantwortung für unsere Zukunft sowie die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder. Lasst uns mithelfen, dass es besser wird. Nicht ohne uns, sondern mit uns.

Anton Wiemers,  
Bundesseniorenvorsitzender



# Betreutes Wohnen – nicht nur für Senioren

**Das „Aktivprogramm Senioren“ (APS), das aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses 2002 vom Bundesvorstand der Senioren entwickelt worden war, wurde durch einen Beschluss des Kongresses 2006 um das Thema „Betreutes Wohnen“ erweitert. Dazu sollte Kontakt mit dem Bundeswehrverband aufgenommen werden, der dieses Thema ebenfalls auf seine Fahnen geschrieben hatte, erklärte Klaus Kulick, Vorsitzender der Berliner GdP-Senioren beim Multiplikatorenseminar (29./30.3.2010) im „Waldhotel Prieros“. Man sei dabei allerdings schnell an Grenzen gestoßen, auch beim Bundeswehr-Verband, weil die Idee, eventuell freie Liegenschaften des Bundes oder der Länder zu nutzen, nicht zu verwirklichen war.**



**Aus allen Bundesländern waren Vertreter der GdP-Senioren (unser Bild) zum Multiplikatorenseminar „Betreutes Wohnen“ nach Prieros in der Nähe von Berlin gekommen. Foto: nw**

Das Thema war einfach zu komplex und juristisch undurchsichtig. Die Palette dessen, was „Betreutes Wohnen“ (auch „Service Wohnen“ genannt) umfasste, war weder landes- noch bundesspezifisch abzudecken. In Großstädten ist es anders als auf dem Land. Deshalb stellte sich die Frage, wie man das Thema angehen könnte, getreu dem Motto „Weniger kann mehr sein“. Im Mittelpunkt unserer Arbeit sollten die Mitglieder stehen, so Klaus Kulick. „Denen wollen wir im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach bedarfsgerechten und würdigen Wohnformen für ein seniorenrechtliches Wohnen anbieten“. Unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ ist mehr zu verstehen als ein Pflegeheim. Diese Wohnform dürfe aber nicht nur auf barrierefreies und altersgerechtes Wohnen mit Betreuungsservice reduziert werden. Es komme vielmehr darauf an, dass im Falle eintretender Pflegebedürftigkeit diese Pflege auch vor Ort geleistet werden könne. Einem Hilfsbedürftigen müsse der Umzug erspart bleiben. Es gebe ausreichend Häuser, die „Betreutes Wohnen“ und Pflege anböten, wo man sich einzelne Serviceteile

(z.B. Verpflegung, Wäsche waschen) dazu kaufen könne. Das gelte vor allen Dingen für Paare, die sich auch dann noch zu gemeinsamen Aktivitäten treffen könnten, wenn eine Person pflegebedürftig sei.

## Erkundigungen vor Ort einholen

Eine gesetzliche Grundlage für den Begriff „Betreutes Wohnen“ gebe es nicht, wohl aber DIN-Normen mit gewissen Qualitätssiegeln der einzelnen Länder. Eine Pflicht zur Zertifizierung bestehe allerdings nicht. Hier werde sowohl von Privaten als auch von sozialen Hilfsorganisationen um Interessenten geworben. Nicht alle Angebote seien aber seriös, erklärte Kulick. Jedes sechste Heim habe schwere Mängel. Empfehlungen der Kreisgruppen, die einmal auf Bundesebene zusammengefasst werden könnten, sollten in Notfällen nur aufgrund eigener Überprüfungen erfolgen. Man solle den Interessenten auch raten, selbst in eine solche Einrichtung zu gehen und sich umzusehen, Fragen zu stellen, um einen eigenen Eindruck zu gewinnen. Das habe die Arbeitsgruppe z.B. in einem

Caritasheim in Berlin gemacht, mit überraschend positivem Ergebnis (wir hatten darüber in der DP berichtet). Pflegeboten für Heime finde man im Internet, u.a. unter [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de). Hilfe finde sich auch im APS-Programm der GdP. Es gebe ein Gesetz über Pflegestützpunkte und den Pflege-TÜV.

## Rechtzeitig nach altersgerechter Wohnung suchen

Wichtig sei, sich rechtzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen, nicht erst, wenn ein Pflegefall eingetreten sei. Notwendig sei es, sich zu überlegen, mit welchen körperlichen (geistigen) Einschränkungen in der Zukunft zu rechnen sei. „Service Wohnen“ beginne in einer altersgerechten Wohnung, mit und ohne Anschluss an ein Heim. Die zweite Stufe sei die, wo man einen gewissen Service hinzukaufen könne und die dritte Stufe seien die Pflegeheime. Bei den Kosten helfen die Krankenkasse, die Beihilfestelle, das Pflegegesetz und das Sozialamt. Gut sei es, eine zusätzliche private Pflegeversicherung abzuschließen. Informanten könnten kirchliche und soziale Einrichtungen sein aber auch Architekten- und Handwerkskammern. Wichtig sei, auf Kreis- und/oder Bezirksebene eine/n Seniorenbeauftragte/n zu nominieren und die Namen auf der GdP-Homepage bekannt zu geben. Die GdP sei Transporteur von Informationen, ohne rechtliche Verpflichtung. Notwendig sei es, auf Landesebene in Seminaren weitere Multiplikatoren heranzubilden, die sich mit den Grundlagen dieses Themas vertraut machen müssten.

Man könne dieses Thema auch in ein Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ einbauen, um direkt mit „Betroffenen“ zu reden. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin, könne man eine Broschüre bestellen mit dem Titel „Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform“.

Klaus Kulick gab an den beiden Tagen in Prieros zahlreiche Hinweise, was zu beachten sei, welche Fragen man stellen müsse, z.B.: Gibt es Freizeitangebote, Vorlesen für Sehbehinderte, Bewegungsspiele, Theaterbesuche und einiges andere mehr. Alles was in dem Multiplikatorenseminar behandelt wurde, kann hier nicht wiedergegeben werden. Der Artikel soll die Landes seniorenvorstände, die Seniorenvertreter in den Kreisgruppen wach rütteln, sie für dieses Thema sensibilisieren. Die Zahl der Senioren in der GdP wächst, ebenfalls die Zahl derjenigen, die der Hilfe bedürfen. Wir alle, nicht nur die Senioren, sollten uns dieser Mitglieder annehmen.

*Norbert Weinbach*



## Teleskopschlagstock und Mehrzweck Einsatzstock

Der ausziehbare Schlagstock – Teleskopschlagstock (TKS) – und der Schlagstock mit seitlichem Griff – Mehrzweck Einsatzstock (MES) – gewinnen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Beide Polizeiwaffen verbessern die Handlungsalternativen in der Eigensicherung, was gerade angesichts der steigenden Gewaltbereitschaft von Straftätern notwendig ist.

Gab es vor wenigen Jahren noch keinerlei offizielle Anwendungskonzepte für den Umgang mit den Schlagstöcken und waren diese zudem den Sonder- und Spezialeinheiten vorbehalten, so wurde die Ausstattung in den letzten Jahren deutlich verbessert. Nun können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in allen deutschen Bundesländern mit TKS und MES ausrüsten. Als Variante zum OC-Spray und zur Schusswaffe können sie diese nicht ersetzen, decken aber ein breites Spektrum ab.

In dem Buch sind die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des TKS und des MES sowie ihre Besonderheiten beschrieben. Die Autoren vermitteln grundlegende Techniken des alt-europäischen Escrima in Verbindung mit modernen polizeitaktischen Verhaltensweisen. Der Bezug auf den TKS und den MES steht dabei jeweils im Vordergrund. Die Verfasser wollen jedoch keine

starrten Dogmen, sondern praktikable und bewährte Methoden aufzeigen, die kompatibel mit den gängigen Eigensicherungs- und Selbstverteidigungstechniken sind.

Die Verfasser geben zunächst wichtige Hinweise zur mentalen Einstellung und gehen auf die verschiedenen Modelle, die Trageweise der Ausrüstung sowie den richtigen Stand und die Schritttechnik ein.

Zu den behandelten Themen zählen außerdem das In- und Offline-Prinzip, Waffen- und Bereitschaftshaltung, die fünf Grundschläge und besondere Schlagkombinationen. Auch die unterschiedlichen Trefferzonen, Blöcke, verschiedene Kontertechniken, Entwaffnungen und Hebel sowie Taktiken gegen unbewaffnete und bewaffnete Angreifer werden erörtert.

Ausführungen zu verschiedenen Rechtsgebieten runden das Buch ab. Nahezu 190 Schwarz-Weiß-Abbildungen veranschaulichen die richtige Anwendung des TKS und des MES in der polizeilichen Praxis.

**Teleskopschlagstock und Mehrzweck Einsatzstock – Eine Anleitung für die Praxis, Dr. Frank B. Metzner, Joachim Friedrich, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2010, 188 Seiten, 23 Euro, ISBN 978-3-415-04421-0**

## Sicheres Handeln lernen – Kompetenzen und Kultur entwickeln –

Wissen und Erfahrung sind elementar für das sichere Handeln von Menschen und Organisationen, die in Hochrisikoumwelten agieren. Aufgrund der erhöhten Dynamik von Arbeitsprozessen, zunehmender Arbeitsverdichtung, häufiger Veränderung von Organisationsstrukturen, der sinkenden Halbwertszeit von Wissen oder zunehmend

anspruchsvolleren Arbeitsaufgaben werden die für ein sicheres Arbeitshandeln notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen immer spezifischer und verändern sich sehr rasch. Um trotzdem die geforderte, sichere Handlungsfähigkeit aufrecht erhalten zu können, spielen Lernen und Kompetenzentwicklung für Menschen und Organisationen in Hochrisikoumwelten eine sehr zentrale Rolle.

Wie Kompetenzen aufgebaut und Kenntnisse für das Handeln in kritischen Situationen erworben werden, war Gegenstand der Plattform Jahrestagung 2009 in Langen und ist Inhalt dieses Buches. Basierend auf den Tagungsbeiträgen und -diskussionen werden folgende Schwerpunkte beleuchtet und kombiniert:

- Lernen und Kompetenzentwicklung
- Lernen für kritische Situationen
- Lernen aus kritischen Situationen
- Trainingskonzepte und Methoden
- Perspektiven aus unterschiedlichen

Anwendungsbereichen (u. a. Medizin, Polizeiwesen, Luftfahrt, Extremsport, IT/EDV)

Der vorliegende Band will durch die vorgestellten theoretischen Grundlagen, praxisbezogenen Erfahrungsberichte und neuen Forschungsergebnisse Anregungen liefern, wie Lernen in sicherheitsrelevanten Umgebungen ausgestaltet und eine Sicherheitskultur gefördert werden kann.

**Sicheres Handeln lernen – Kompetenzen und Kultur entwickeln, Peter Mistele, Uwe Bargstedt, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2010, 345 Seiten, 16,80 Euro, ISBN 978-3-86676-123-0**



Deutsche

# Polizei

Nr. 10 • 59. Jahrgang 2010 • Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Polizei, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon Düsseldorf (0211) 7104-0, Fax (0211) 7104-222

**Homepage des Bundesvorstands der GdP:** www.gdp.de

**Redaktion Bundestell:** Marion Tetzner (verantwortliche Redakteurin)

**Gewerkschaft der Polizei,** Pressestelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

**Telefon:** (030) 39 99 21 - 114 Fax (030) 39 99 21 - 200

**E-Mail:** gdp-redaktion@gdp-online.de

**Grafische Gestaltung & Layout:** Rembert Stolzenfeld, Dipl.-Designer

Die unter Verfasseramen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mitteilungen und Anfragen bitten wir an den jeweiligen Landesbezirk zu richten.

**Erscheinungsweise und Bezugspreis:**

Monatlich 2,90 EURO zuzüglich Zustellgebühr. Bestellung an den Verlag. Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten

**Titel**

Foto und Gestaltung: Rembert Stolzenfeld



**Verlag:**

**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**

**Anzeigenverwaltung**

Forststraße 3a, 40721 Hilden

Telefon Düsseldorf (0211) 7104-183,

Fax (0211) 7104-174

**E-Mail:** vdp.anzeigenverwaltung@vdp.polizei.de

**Geschäftsführer:**

Bodo Andrae, Joachim Kranz

**Anzeigenleiterin:**

Antje Kleuker

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32

vom 1. April 2009



**Druckauflage dieser Ausgabe:**

174.906 Exemplare

ISSN 0949-2844

**Herstellung:**

L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,

DruckMedien

Markweg 42-50, 47608 Geldern,

Postfach 1452, 47594 Geldern,

Telefon (02831) 396-0, Fax (02831)

89887

